

# MAUERN NIEDERREISSEN



Die Infragestellung der Mythen über Migration  
aus einer Menschenrechtsperspektive



**Franciscans International**  
A voice at the United Nations

## Danksagung

Die vorliegende Publikation wurde von Marya Farah, Vertreterin von Franciscans International (FI) bei den Vereinten Nationen in New York, recherchiert und erstellt, unter Mitwirkung von Sandra Epal-Ratjen, Leiterin der Advocacy-Arbeit und stellvertretende Geschäftsführerin von FI.

Weitere Personen innerhalb und außerhalb der Organisation haben in vielfältiger Weise zu diesem Dokument beigetragen.

Wir danken insbesondere Anya Srokowska und Isis Alves für ihre Unterstützung bei den Recherchen und für ihre Textbeiträge. Ulises Quero, Mickaël Repellin und Budi Tjahjono, die jeweils für die FI-Programme in Amerika, in Afrika und im asiatisch-pazifischen Raum zuständig sind, unterstützten ebenfalls in konzeptioneller und inhaltlicher Hinsicht. Thomas Kleinveld, Referent für Öffentlichkeitsarbeit bei FI, koordinierte die Redaktion, die Übersetzungen und die Gestaltung. Clark Berge, Vorstandsmitglied von FI, unterstützte bei der Redaktion. Die grafische Gestaltung wurde realisiert von alveo.design.

Da diese Publikation im Wesentlichen auf der Zusammenarbeit von FI mit Franziskaner\*innen und anderen Partnern innerhalb unseres weltweiten Netzwerks beruht, gilt unser aufrichtiger Dank nicht zuletzt all jenen, die sich mit uns tagtäglich für den Schutz der Menschenrechte in Bezug auf Migration einsetzen, sowie all jenen, die sich dabei um die dringlichsten Bedürfnisse von Migrierenden, Flüchtlingen, Vertriebenen und Opfern von Menschenhandel kümmern.

Für den Inhalt dieser Veröffentlichung ist FI allein verantwortlich.

Mit Unterstützung von



**misean cara**  
Mission Support from Ireland

# Inhaltsverzeichnis

<b>In dieser Veröffentlichung verwendete Akronyme</b>	4
<b>Über diese Publikation</b>	5
<b>Vorwort</b>	6
<b>Aktuelle Situation</b>	8
• Altes Phänomen, neue „Krise“?	
• Grundsatz der Nichtdiskriminierung	
<b>Mythos 1</b>	12
• Alle Migranten sind gleich	
• Terminologie	
<b>Mythos 2</b>	18
• Migranten kommen nur nach Europa und in andere reiche Länder	
• Freizügigkeit	
<b>Mythos 3</b>	22
• Migranten ruinieren die Volkswirtschaften und sollten nicht arbeiten dürfen	
• Das Recht auf Arbeit und das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard	
<b>Mythos 4</b>	26
• Im Gegensatz zu Flüchtlingen können Migranten in ihre Heimat zurückkehren	
• Klimawandel und das Recht auf Leben	
<b>Mythos 5</b>	32
• Migranten sind risikobereit, und die Staaten müssen sie nicht während des Transits oder bei der Einreise in ihr Zielland schützen	
• Recht auf Leben in Würde	
• Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit	
<b>Empfehlungen für weitere Lektüre und Engagement</b>	38
<b>Anhang I</b>	39
• Relevante völkerrechtlich verbindliche Abkommen	
• Nicht verbindliche Dokumente, die von Staaten unterstützt werden	
<b>Fußnote</b>	40



## In dieser Veröffentlichung verwendete Akronyme

<b>CAT</b>	Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Anti-Folter-Konvention)
<b>CATHII</b>	Comité d'action contre la traite humaine interne et internationale
<b>CEDAW</b>	Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau
<b>CERD</b>	Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (Anti-Rassismus-Konvention)
<b>CESCR</b>	Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte; (WSK-Ausschuss)
<b>CRC</b>	Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention, KRK)
<b>EU</b>	Europäische Union
<b>FI</b>	Franciscans International
<b>GCM</b>	Globaler Pakt für sichere, geordnete und reguläre Migration (Migrationspakt)
<b>IPbpR</b>	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR)
<b>ICERD</b>	Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung
<b>IPwskR</b>	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR)
<b>ICRMW</b>	Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer*innen und ihrer Familienangehörigen
<b>IOM</b>	Internationale Organisation für Migration
<b>OHCHR</b>	Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte
<b>UN</b>	Vereinte Nationen
<b>UN OCHA</b>	Amt der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten
<b>UNHRC</b>	Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge; (Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen)
<b>WHO</b>	Weltgesundheitsorganisation

# Über diese Publikation

Migration und Völkerwanderung sind ein Phänomen, das so alt ist wie die Menschheit selbst. Während konstante Faktoren wie Konflikte weiterhin Menschen zum Verlassen ihrer Heimat bewegen, nimmt Migration auch infolge des Klimawandels und anderer neuer Auslöser weltweit zu.

Diese alten und neuen Beweggründe haben inzwischen einen gemeinsamen Kontext geschaffen, der eine bisher noch nie dagewesene Anzahl an Menschen auf der ganzen Welt zur Migration veranlasst hat. Obwohl aus völkerrechtlicher Sicht die Wahrnehmung von Menschenrechten unmissverständlich nicht vom Rechtsstatus der jeweiligen Person abhängen darf, sind Migrant\*innen oft mit Hürden und Feindseligkeiten konfrontiert.

Zahlreiche Dynamiken, wie die Zunahme wirtschaftlicher und sozialer Ungleichheiten in vielen Ländern und der gegenwärtige Anstieg verschiedener Formen des nationalen Populismus, haben zur Entwicklung eines oft fremdenfeindlichen und rassistischen Diskurses über Migration und Migrant\*innen beigetragen. Repressive Politiken und „Sicherheits“-Prioritäten dominieren staatliche Maßnahmen, weitgehend unter völliger Missachtung der menschenrechtlichen Verpflichtungen, zu denen sich diese Staaten bekannt haben. In einem solchen Umfeld sind die Rechte von Migrantinnen und Migranten bedroht.

Zwar hatten sich die Staaten zusammengetan, um diese Probleme anzugehen, und im Jahr 2018 den Globalen Pakt für sichere, geordnete und reguläre Migration (GCM, Migrationspakt) verabschiedet, doch der Prozess und der Pakt selbst erwiesen sich als unzureichend. Die schwierigen Verhandlungen und die letztendliche Annahme dieses Abkommens haben die vielen „Mythen“ und falschen Darstellungen von Migrant\*innen und von Migration, wie sie weltweit zu finden sind, sehr deutlich aufgezeigt. Weiterhin wurde offenkundig, dass der Schutz der Menschen-

rechte in Zusammenhang mit Migration, auch wenn er als allgemeines abstraktes Prinzip erneut betont wurde, immer noch nicht die oberste Priorität vieler Staaten ist, was die Umsetzung von Grenzkontrollen oder anderer sektorspezifischer Maßnahmen anbelangt.

Ziel dieser Publikation ist es, vorherrschende Mythen über Migration und – in allgemeinerer Sicht – über menschliche Mobilität aus der menschenrechtlichen Perspektive zu dekonstruieren. Dabei spiegelt die Publikation die erlebten Erfahrungen von Franziskaner\*innen und unserer Partner wider, die sich schwerpunktmäßig für Migrierende, Flüchtlinge, Binnenvertriebene und Opfer von Menschenhandel engagieren und diese unterstützen. Sie befasst sich auch mit verbindlichen Menschenrechtsstandards und den politischen Verpflichtungen der Staaten im Rahmen des Migrationspakts. Diese Publikation ist keineswegs vollständig, weder was die behandelten Mythen und Themen anbelangt noch in Bezug auf die völkerrechtlichen Verpflichtungen, die Staaten hinsichtlich eines bestimmten Themas haben.

Dennoch hoffen wir, dass diese Publikation Franziskaner\*innen, anderen religiösen Gruppen und lokalen zivilgesellschaftlichen Organisationen helfen kann, Missverständnisse, fremdenfeindliche und rassistische Diskurse und missbräuchliche Strategien in Bezug auf Migration in der breiten Öffentlichkeit und bei lokalen Behörden anzusprechen und ihnen entgegenzuwirken. Franciscans International unterstreicht, dass Staaten völkerrechtliche Verpflichtungen bezüglich der Rechte von Migrant\*innen haben, die geachtet, geschützt und gewährleistet werden müssen. Ihre Rechte, zu denen auch Leben und Sicherheit zählt, dürfen nicht politischen Tagesinteressen unterliegen.

# Vorwort



In seinem Testament äußerte Franz von Assisi den Wunsch, dass seine Brüder ihr Leben als „Pilger und Fremde in dieser Welt“ führen sollten. Seine Worte sind heutzutage, wo mehr Menschen denn je zuvor unterwegs bzw. auf der Flucht sind, ähnlich aktuell wie damals. Doch während

die Pilgerreise von Franziskaner\*innen auf einer bewussten Entscheidung beruht, aufzubrechen und neue menschliche und geschwisterliche Beziehungen aufzubauen, ist die pure Notwendigkeit der Ausgangspunkt für die Reise aller Flüchtlinge und Binnenvertriebenen sowie vieler Migrant\*innen. Meine eigene Geschichte ist geprägt von dieser Notwendigkeit: Ich bin in Kanada aufgewachsen und nicht dort, wo ich geboren wurde (ehemalige Tschechoslowakei, heutige Tschechische Republik), weil sich meine Eltern durch ethnische und politische Gefahren bedroht fühlten.

Das Konzept des „Unterwegsseins“ ist tief verankert im franziskanischen Selbstverständnis, und so ist es nur natürlich, dass sich viele Franziskaner\*innen des Heiligen Franziskus der Unterstützung schutzbedürftiger Migrierender auf der ganzen Welt widmen. Indem sie deren Leben teilen, ob für kurze Zeit oder über mehrere Jahre, haben sie selbst ein Gefühl für die Dynamiken entwickelt, die jemanden dazu bringen, seine Heimat zu verlassen. Menschen, die gezwungenermaßen bzw. unfreiwillig migrieren, leiden in allen Phasen: zunächst, wenn die Umstände in ihrer Heimat unerträglich werden, anschließend auf ihren oft langen und gefährlichen Reisen, danach, wenn sie konfrontiert werden mit Stigmatisierung und Feindseligkeit in ihrem neuen Land, und letztlich, falls sie zurückgeführt werden, angesichts der Schwierigkeiten, sich wieder in ihren Ursprungsländern einzufinden. Die Kirche versucht, sie in jeder dieser Etappen zu begleiten, und lernt dabei immer wieder neue Wege.

Das Verständnis, dass wir verpflichtet sind, auf dieses Leiden zu reagieren, ist tief verwurzelt in unserer gesamten Kirche. Nach seinem Besuch auf Lampedusa (im Jahr 2013) und Lesbos (im Jahr 2016) richtete der Heilige Vater die „Abteilung für Migranten und Flüchtlinge“ ein, eine kleine, handlungsorientierte vatikanische Kommission, deren Leitung er vorerst selbst übernommen hat. Die Mission der seit Januar 2017 bestehenden Abteilung ist es, die Kirche dabei zu unterstützen, sicherzustellen, dass zur Flucht gezwungene Menschen nicht ausgeschlossen oder zurückgelassen werden, sondern dass sie bei ihrem Aufbruch, während ihrer Reise, bei ihrer Ankunft und bei ihrer Sesshaftwerdung begleitet werden.

Inspiziert von der Offenheit des Herzens des Heiligen Franziskus, die keine Grenzen kannte und keine Unterschiede in Herkunft, Nationalität, Hautfarbe oder Religion machte, hat die Franziskanische Familie vor dreißig Jahren eine Präsenz bei den Vereinten Nationen gegründet, um ihre Arbeit für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung weiter voranzubringen. Die vorliegende Publikation verbindet ihre Advocacy-Arbeit in internationalen Foren – die auf den Erfahrungen aus erster Hand aus Vor-Ort-Begegnungen von Schwestern und Brüdern beruht – mit relevanten Elementen internationaler Menschenrechtsgesetzgebungen. Sie dient daher als ein Instrument zur Verteidigung und zur Unterstützung von Menschen in Not.

Am Festtag des Heiligen Franz von Assisi hat der Heilige Vater den dritten Enzyklika-Brief seines Papsttums veröffentlicht: Fratelli Tutti (FT) – über die Geschwisterlichkeit und die soziale Freundschaft. In dieser Zeit der Pandemie und der sozialen Distanz erinnert uns Franziskus daran, dass wir unsere Brüder und Schwestern genauso lieben sollten, auch wenn sie weit von uns entfernt sind, wie wenn wir mit ihnen zusammen sind. Die Enzyklika zerstreut auch Mythen über Migration und ergänzt und unterstützt die vorliegende Publikation in verschiedener Hinsicht; einige Beispiele werde ich im Folgenden aufgreifen.



Zu Beginn des Textes bezieht sich Papst Franziskus auf die Geschichte des barmherzigen Samariters und sein Vorbild des Helfens und des Kümmerns, und er zeigt auf, wie wir unsere aktive Aufmerksamkeit die radikale Distanz überbrücken muss. Wenn eine andere Person Hilfe braucht, geht es um weitaus mehr, als hinzusehen und seine eigene Tagesordnung und Wohlergehen beiseite zu legen. Indem Jesus einen Samariter als Vorbild in einem Gleichnis wählte, das er seinen jüdischen Mitbrüdern erzählte, stellte er sich nachdrücklich gegen fünfhundert Jahre Feindschaft zwischen den beiden Gemeinschaften. Dass Juden und Samariter einander hassten, kann man ohne Übertreibung sagen. So weit müssen Menschen guten Willens gehen, um die Mauern der „Mittäterschaft durch Bequemlichkeit und Untätigkeit“ abzubauen, die so viel Leid auf der Welt zulässt, bei schutzbedürftigen Menschen auf der Flucht und vielen anderen.

Weiterhin stellt der Heilige Vater eine Spannung zwischen der Globalisierung und der lokalen Dimension fest, beteuert aber, dass wir gesund mit unserer eigenen Kultur verbunden sein und dabei gleichzeitig nach dem Gemeinwohl für die gesamte Menschheit streben können: „Jede Gruppe von Menschen ist ein Teil dieses Geflechts universaler Gemeinschaft und findet dort zu ihrer je eigenen Schönheit. Daher weiß jeder Mensch, der in ein bestimmtes Gefüge hineingeboren wurde, dass er oder sie zu einer größeren Familie gehört, ohne die es nicht möglich ist, sich selbst wirklich zu verstehen“ (FT 149).

Dementsprechend sollen wir unsere Unterschiede akzeptieren und die Kultur der Begegnung kultivieren, um unsere Spaltungen zu überwinden.

Das bedeutet, dass man daran arbeitet, ein Polyeder mit vielen Facetten und sehr vielen Seiten zu schaffen, die aber zusammen eine nuancenreiche Einheit bilden, in dem das Ganze dem Teil übergeordnet ist. Das Bild eines Polyeders kann eine Gesellschaft darstellen, in der Unterschiede nebeneinander existieren, einander ergänzen und

bereichern sowie wechselseitig erleuchten, selbst inmitten von Meinungsverschiedenheiten und Vorbehalten. Denn man kann von jedem etwas lernen, niemand ist nutzlos, niemand ist entbehrlich. Dies bedeutet, dass die Peripherien mit einbezogen werden müssen. Wer in ihnen lebt, hat einen anderen Blickwinkel, sieht Aspekte der Realität, die man von den Machtzentren aus, in denen die maßgeblichen Entscheidungen getroffen werden, nicht erkennen kann. (FT 215)

Ich lade Sie ein, sich die sechs Wege, „diejenigen an den Randgebieten des Lebens einzubeziehen“, zu vergegenwärtigen und sie zu praktizieren – wie sie sie Papst Franziskus in seiner Botschaft zum Welttag des Migranten und Flüchtlings empfiehlt: zu kennen, um zu verstehen; zum Nächsten werden, um dienen zu können; zuzuhören, um sich zu versöhnen; zu teilen, um zu wachsen; einbeziehen, um zu fördern; und zusammenzuarbeiten, um aufzubauen.

Die positive Vision des Heiligen Vaters steht im Widerspruch zu den Mythen und Missverständnissen über Migrierende, wie sie nicht nur von uninformierten Bürgern, sondern auch von offiziellen Behörden zu hören sind. Ich hoffe, dass diese Publikation der Franziskanischen Familie, anderen religiösen Gruppen sowie zivilgesellschaftlichen Organisationen helfen kann, Missverständnissen und fremdenfeindlichen bzw. rassistischen Diskursen entgegenzuwirken, die missbräuchliche Strategien in Bezug auf Migration stützen. Konfrontiert mit Menschen, die durch die dunklen Züge einer von Exklusion geprägten Welt verletzt wurden und immer noch am Straßenrand liegen, werden wir von Papst Franziskus eingeladen, uns den Wunsch der Welt nach Geschwisterlichkeit zu eigen zu machen – beginnend mit der Erkenntnis, dass wir alle Brüder und Schwestern („Fratelli tutti“) sind.

### **Kardinal Michael Czerny S.J.**

*Untersekreter der Abteilung für Migranten und Flüchtlinge  
Dikasterium für die ganzheitliche Entwicklung des Menschen  
Heiliger Stuhl*

„Zum Schluss möchte ich darauf hinweisen, dass es sich bei Migration nicht nur um Zahlen handelt. Es handelt sich um Menschen, jeder und jede mit seinen und ihren eigenen Geschichte, Kultur, Gefühlen und Hoffnungen...

Diese Menschen, unsere Brüder und Schwester, brauchen 'stetigen Schutz', unabhängig davon welchen rechtlichen Status sie haben. Ihre Grundrechte und ihre Würde sollen geschützt und verteidigt werden.

Die Situation von Migrantenkindern und ihren Familien, von den Opfern von Menschenhandel, und von denjenigen, die durch Konflikten, Naturkatastrophen und Verfolgung vertrieben wurden, soll uns ein besonderes Anliegen sein.

Sie alle hoffen, dass wir den Mut haben werden, die Mauern 'der bequemen und schweigenden Mittäterschaft' zu zerreißen, die ihre Hilflosigkeit verschlimmern. Sie alle warten darauf, dass wir ihnen mit Fürsorge, Mitgefühl und Zuwendung entgegen kommen."

**Papst Franziskus**  
14. Juni 2018





# Aktuelle Situation:

## Altes Phänomen, neue „Krise“?

Nach Angaben der Vereinten Nationen (UN) gibt es heute mehr Migrierende und Vertriebene als jemals zuvor seit dem Zweiten Weltkrieg. Im Jahr 2016 betrug die Gesamtzahl der Migrant\*innen 244 Millionen weltweit, was einem Anstieg von 41 % gegenüber dem Jahr 2000 entsprach.<sup>1</sup> Im Jahr 2019 schätzte die Internationale Organisation für Migration (IOM) die Zahl der internationalen Migrant\*innen weltweit auf rund 272 Millionen, hinzu kamen weitere 41,3 Millionen Binnenvertriebene.<sup>2</sup> Das Verhältnis von männlichen und weiblichen Migrierenden ist nahezu ausgewogen: 48 % aller international migrierenden Menschen sind Frauen; der Anteil an Kindern (unter 18 Jahren) macht 12 % aus.<sup>3</sup>

Ein gewisses Bewusstsein wurde durch die sogenannte „Migrantenkrise“ geweckt, als Menschen aus dem Süden versuchten, Länder des globalen Nordens zu erreichen, insbesondere Europa. Das Ausmaß der Not von Millionen von Menschen, die in den letzten Jahren gezwungen waren, ihr Land zu verlassen, um Krieg, Gewalt und Armut zu entkommen, bleibt jedoch weiterhin größtenteils unsichtbar, obwohl alle Regionen der Welt in irgendeiner Weise betroffen sind.

So wurden in der Zeit zwischen Oktober 2013 und Oktober 2019 etwa 19.000 Migrant\*innen, die versuchten, das Mittelmeer zu überqueren, als tot oder vermisst gemeldet.<sup>4</sup> Im asiatisch-pazifischen Raum, der Region mit der höchsten Zahl von Migrant\*innen pro Jahr in den letzten 15 Jahren<sup>5</sup>, sind Millionen von Menschen zu Migration und Umsiedelung gezwungen infolge einer Kombination aus Gewalt, Diskriminierung und Unterdrückung von Minderheiten, Armut, negativen Auswirkungen von „Entwicklungs“-Projekten und Klimawandel. Die Philippinen stellen einen exemplarischen Fall für diese Kombination von Faktoren dar, die zu einer großen Zahl an Binnenvertriebenen geführt haben – mit fast 4,1 Millionen neuen Vertreibungen allein im Jahr 2019.<sup>6</sup> In Tenosique, Mexiko, hat die franziskanische Migrant\*innenunterkunft *La 72* seit ihrer Gründung im April 2011 mehr als

105.000 Migrant\*innen aus Lateinamerika aufgenommen. Im Jahr 2019, in dem die bisher größten Migrationswellen gemeldet wurden, fanden hier 15.732 Menschen Zuflucht.

### Internationale Reaktionen auf Migration

Durch die massiven Migrationsströme im vergangenen Jahrzehnt hat die internationale Gemeinschaft wieder verstärkt ihr Augenmerk darauf gerichtet, wie solche Bewegungen national, regional und international gesteuert werden können.

Viele der Krisen wurden als Notlagen behandelt, wobei ein größtenteils humanitärer Ansatz verfolgt wurde. Humanitäre Hilfe ist jedoch oft unzureichend und bezieht sich nicht auf Menschenrechte bzw. schützt sie nicht. Infolgedessen können Migrant\*innen Verbrechen, Erpressung und Gewalt ausgesetzt sein, die völlig ungestraft und im Kontext einer umfassenderen Marginalisierung verübt werden. Statt stärkere Schutzmechanismen einzuführen, haben die staatlichen Behörden in verschiedenen Teilen der Welt zunehmend Repression und Gewalt gegen Migrant\*innen eingesetzt. Diese und andere politische Maßnahmen verstoßen gegen die völkerrechtlich verbindlichen Staatenpflichten in Bezug auf Menschenrechte, einschließlich des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung bei der Achtung, dem Schutz und der Gewährleistung der Menschenrechte.

## Grundsatz der Nichtdiskriminierung



### Grundsatz der Nichtdiskriminierung

In den Menschenrechtspakten wird der Grundsatz der Nichtdiskriminierung anerkannt, wonach die Vertragsstaaten verpflichtet sind, die Rechte aller Personen in ihrem Hoheitsgebiet zu schützen „ohne Unterschied wie insbesondere der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status“.<sup>7</sup> Bei der Klarstellung dieses Grundsatzes bekräftigte der UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR), dass diese Rechte, einschließlich der Rechte auf menschenwürdige Arbeit, Wasser, Gesundheit und Bildung, im Rahmen des *Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR)* für jede Person gelten, einschließlich Nicht-Staatsangehörigen wie Flüchtlingen, Asylbewerber\*innen, Staatenlosen, Wanderarbeiter\*innen und Opfern von internationalem Menschenhandel, unabhängig ihrer Rechtsstellung und dem Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung.<sup>8</sup>

Verbote gegen Diskriminierung finden sich unter anderem auch im *Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD)* sowie in der *Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (ICRMW)*, worunter die Rechte auch für Migrant\*innen ohne Aufenthaltsgenehmigung gelten.<sup>9</sup>



In Anerkennung dieser Problematiken wurde im September 2016 die *New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten* unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen verabschiedet. Die Mitgliedstaaten haben sich unter anderem verpflichtet, die Menschenrechte aller Flüchtlinge und Migrant\*innen unabhängig von ihrem Status zu schützen. Bedauerlicherweise blieben die im Dezember 2018 verabschiedeten, eher „operativen“ internationalen Abkommen wie der *Globale Pakt für sichere, geordnete und reguläre Migration (GCM)*, auch „Migrationspakt“ genannt) und der *Globale Pakt für Flüchtlinge* („UN-Flüchtlingspakt“) hinter den Versprechen der Erklärung zurück.<sup>10</sup>

Die Annahme zweier separater Abkommen zeigt, dass man nicht in der Lage war, den komplexen Charakter der heutigen menschlichen Mobilität zu erfassen bzw. starre rechtliche Regelungen für Flüchtlinge und andere Personen zu überwinden, die unter anderem auch durch neue Faktoren wie dem Klimawandel zur Migration gezwungen sind.

## **Der Globale Pakt für sichere, geordnete und reguläre Migration: zwischen einvernehmlichem Fortschritt und Status quo**

Die Verhandlungen über den *Globalen Pakt für sichere, geordnete und reguläre Migration* waren herausfordernd und politisch aufgeladen, zumal sie vor einem Hintergrund zunehmender weltweiter Fremdenfeindlichkeit, Rassismen und Angriffe auf den Multilateralismus stattfanden. Der Migrationspakt hat es nicht geschafft, das umwälzende Regelwerk voranzubringen, das die Welt braucht, um die Rechte von Millionen von Migrant\*innen zu erfüllen. Die „Errungenschaften“, wie sie von einigen angeführt werden, sind meist lediglich Wiederholungen von bereits bestehenden internationalen Menschenrechtsverpflichtungen. In manchen Aspekten stellt der Migrationspakt sogar einen Rückschritt aus menschenrechtlicher Sicht dar, indem er niedrigere Standards setzt, als sie in einigen Ländern bereits bestehen. Zu den Hauptkritikpunkten in Bezug auf den finalen Text gehören:

- Die Unterscheidung zwischen regulären und irregulären Migrationssituationen wird im Wesentlichen verstärkt, indem bei Letzteren der Zugang auf öffentliche Dienstleistungen beschränkt wird.
- Die Kriminalisierung von Migration wird nicht angesprochen bzw. nicht untersagt, wodurch weiterhin die Missbräuche möglich gemacht werden, die wir aktuell weltweit erleben.
- Während der Verhandlungen wurden mehrere wesentliche menschenrechtliche Schutzmaßnahmen fallen gelassen. So wurden beispielsweise Verweise auf den Grundsatz von „Firewalls“ (wo die Einwanderungsbehörden keinen Zugang zu Informationen über den Migrationsstatus von Personen haben, die Unterstützung oder Dienstleistungen bei sozialen Einrichtungen suchen) gestrichen<sup>11</sup>, ebenso wie die Forderung, die Vergabe von arbeitgebergebundenen Visa und damit mögliche Ausbeutung zu beenden.

Trotz dieser Unzulänglichkeiten enthält der *Globale Pakt für sichere, geordnete und reguläre Migration* Zielsetzungen für die Staaten, welche zum Schutz von Rechten eingesetzt werden können.



# Mythos 1

## “Alle Migranten sind gleich”

Die persönlichen Geschichten von Migrantinnen und Migranten sind oft unbekannt, und die Öffentlichkeit bleibt weitgehend in Unkenntnis, was sie tatsächlich dazu bewogen hat, ihre Heimat zu verlassen. Stattdessen haben Regierungsvertreter\*innen, Massenmedien und andere immer wieder ausländische Menschen, darunter auch Migrant\*innen, als homogene Gruppe dar-

gestellt, auf die in einer einzigen, oft fremdenfeindlichen und rassistischen, Vorgehensweise zu reagieren ist. In Wirklichkeit können Personen mit unterschiedlichen Arten von Rechtsstatus und Verletzbarkeit<sup>12</sup> zu den Migrant\*innen zählen, was staatliche Maßnahmen erforderlich macht, die diese Unterschiede anerkennen.

### Terminologie



#### Flüchtling:

Im Sinne von Artikel 1 des *Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge* von 1951 und ergänzt durch das *Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge* von 1967 bezeichnet Flüchtling eine Person, die

„aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will.

Für den Fall, dass eine Person mehr als eine Staatsangehörigkeit hat, bezieht sich der Ausdruck ‚das Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt‘, auf jedes der Länder, dessen Staatsangehörigkeit diese Person hat. Als des Schutzes des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie hat, beraubt, gilt nicht eine Person, die ohne einen stichhaltigen, auf eine begründete Befürchtung gestützten Grund den Schutz eines der Länder nicht in Anspruch genommen hat, deren Staatsangehörigkeit sie besitzt.“



Die *Erklärung von Cartagena über Flüchtlinge* aus dem Jahr 1984 erweiterte die Definition auf „Personen, die aus ihrem Land geflüchtet sind, weil ihr Leben, ihre Sicherheit oder Freiheit durch allgemeine Gewalt, den Angriff einer ausländischen Macht, interne Konflikte, massive Verletzungen der Menschenrechte oder sonstige Umstände, die zu einer ernsthaften Störung der öffentlichen Ordnung geführt haben, bedroht sind.“<sup>13</sup> Die Erklärung ist nicht rechtsverbindlich, wurde aber in die nationalen Gesetzgebungen lateinamerikanischer Staaten aufgenommen und ist zu einem Beispiel für regionales Gewohnheitsrecht geworden.

### **Asylbewerber\*in:**

- Eine Person, die sich außerhalb ihres Heimatlandes befindet und internationalen Schutz sucht<sup>14</sup>, ein Prozess, der zur Erlangung des Flüchtlingsstatus führen kann.

### **Binnenvertriebene\*r:**

- Eine Person, die gezwungen wurde, aus ihrer Heimat zu fliehen, aber innerhalb der Grenzen ihres Aufenthaltslandes verbleibt.

### **Migrant\*in:**

Anstelle einer rechtlichen Definition verwenden die UN-Organisationen und Einrichtungen entsprechend ihres jeweiligen Mandates die Benennung „Migrant“ für unterschiedliche Personengruppen, einschließlich der bereits genannten.

- Das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) definiert als internationale/n Migrant\*in jede Person, die sich außerhalb eines Staates, dessen Staatsangehörigkeit oder Nationalität sie besitzt, oder – im Falle einer staatenlosen Person –, außerhalb des Landes, in dem sie geboren wurde oder in dem sie sich früher für gewöhnlich aufgehalten hat, befindet. Der Begriff „Migrant“ umfasst Personen, die dauerhaft oder vorübergehend einwandern wollen, sowie sowohl Personen, die in regulärer und dokumentierter Weise migrieren, als auch Migrant\*innen in irregulären Situationen.<sup>15</sup>
- Der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) unterscheidet Migrant\*innen von Flüchtlingen, indem er betont, dass als Migrant\*innen am treffendsten solche Personen bezeichnet werden, deren Entscheidung zu migrieren nicht wegen einer direkten Bedrohung des Lebens oder der Freiheit getroffen wurde, sondern um Arbeit zu finden oder aus Gründen der Ausbildung, Familienzusammenführung oder anderen persönlichen Gründen. Im Gegensatz zu Flüchtlingen haben Migrant\*innen in ihren Heimatländern keine Verfolgung oder ernsthafte Schäden zu fürchten. Migrant\*innen genießen auch im Ausland weiterhin den Schutz ihrer eigenen Regierung und können nach Hause zurückkehren.<sup>16</sup>
- Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) zählt auch diejenigen Personen zu den Migrant\*innen, die im Inland oder über internationale Staatsgrenzen hinweg gewaltsam vertrieben worden sind.<sup>17</sup>
- Die UN-Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen definierte in ihrer überarbeiteten Beratung Nr. 5 über den Freiheitsentzug an Migrierenden „Migrant“ als jede Person, die sich



über eine internationale Grenze von ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort wegbewegt oder wegbewegt hat, unabhängig: (a) vom Rechtsstatus der Person; (b) ob die Migration freiwillig oder unfreiwillig erfolgt; (c) von den Gründen der Migration; oder (d) von der Dauer des Aufenthalts. Der Begriff umfasse auch Asylbewerber\*innen, Flüchtlinge und Staatenlose.<sup>18</sup>

- Die Internationale Organisation für Migration (IOM) der Vereinten Nationen unterscheidet weiterhin zwischen inländischen Migrant\*innen, zu denen auch Binnenvertriebene gehören können, und Personen, die sich entscheiden, an einen neuen Ort innerhalb eines Staates zu ziehen, wie im Falle der Migration zwischen ländlichem und städtischem Raum.<sup>19</sup>

Angesichts dieser Unterschiede hat der Sonderberichterstatter für Menschenrechtsverteidiger auf die eng gefassten Kategorien von Migrant\*innen und Flüchtlingen sowie die Bereiche von Politik und Aktivismus, die diese aufrechterhalten, hingewiesen und den Begriff „Menschen, die unterwegs sind“ („people on the move“) in seinem Bericht zu Menschenrechtsverteidiger\*innen und Migration übernommen.<sup>20</sup>

In der Tat unterstreichen die unterschiedlichen Definitionen der UN-Organisationen die Notwendigkeit, dass die Staaten ganzheitliche Ansätze entwickeln und gleichzeitig ihre Verpflichtungen zum Schutz von Flüchtlingen und Asylbewerber\*innen anerkennen müssen. Dies umfasst den Grundsatz der Nichtzurückweisung (Refoulement-Verbot) gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951, der besagt: „Keiner der vertragschließenden Staaten wird einen Flüchtling auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten ausweisen oder zurückweisen, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde.“<sup>21</sup> Die Tatsache, dass Asylsuchende, die kein offizielles Verfahren zur Bestimmung des Flüchtlingsstatus durchlaufen haben, weiter durch das Refoulement-Verbot geschützt sind, mit eingeschränkten Ausnahmen<sup>22</sup>, ist von zentraler Bedeutung für die aktuelle Problematik in Bezug auf Migration und Grenzsicherungen sowie andere repressive Maßnahmen.



Die UN-Organisationen haben darauf hingewiesen, dass alle Migrant\*innen und Flüchtlinge unverhältnismäßig anfällig für Ausgrenzung, Stigmatisierung und Diskriminierung sein können, insbesondere wenn sie keine Aufenthaltsgenehmigung besitzen.<sup>23</sup> Bestimmte Untergruppen von Personen, darunter Angehörige indigener Völker, unbegleitete Minderjährige und Frauen, können Menschenrechtsverletzungen mit einem höheren Risiko ausgesetzt sein infolge staatlicher Maßnahmen, aber auch durch Handlungen nichtstaatlicher Akteure.<sup>24</sup> So stellte der UN-

Sonderberichterstatter für die Menschenrechte Binnenvertriebener bei seinem Besuch auf den Philippinen im Jahr 2016 fest, dass bewaffnete Konflikte und Bergbau- und Abholzungsaktivitäten in angestammten Ländereien indigener Völker verheerende Auswirkungen auf indigene Bevölkerungsgruppen (Lumads) haben, die zu Vertreibung und einer groben Verletzung ihrer Rechte führten und sie Bedingungen aussetzten, die ihre einzigartigen Gemeinschaften, Kulturen und Lebensstile bedrohten.<sup>25</sup>



## **Tatsachen von der Basis: Das Volk der Warao – von Venezuela nach Brasilien**

Aufgrund der anhaltenden menschenrechtlichen und humanitären Krise in Venezuela sieht sich die indigene Gemeinschaft der Warao zunehmend prekären Situationen ausgesetzt: Dazu gehören unter anderem das erneute Auftreten von Infektionskrankheiten im Land, der Mangel an angemessener medizinischer Versorgung sowie Mangelernährung und eingeschränkter Zugang zu Bildung für Kinder.<sup>26</sup> Diese Probleme sowie die negativen Auswirkungen des Klimawandels und der Bergbauindustrie auf ihre Lebensgrundlagen haben dazu geführt, dass die Warao in andere Länder, wie Brasilien, auswandern.<sup>27</sup>

Doch auch in Brasilien ist die Lage für die Warao gefährlich, zum Teil aufgrund von Schwierigkeiten beim Zugang zu menschenwürdiger und kulturell angemessener Unterbringung. In einer gemeinsamen Stellungnahme im Jahr 2017 vor dem UN-Menschenrechtsrat wies FI zusammen mit Partnern darauf hin, dass in Pacaraima und Boa Vista, den Grenzstädten zu Venezuela, viele Angehörige der Warao-Gemeinschaften auf den Straßen übernachten müssen.

„In Pacaraima gibt es schätzungsweise 190 Mitglieder der Warao-Gemeinschaften, die obdachlos sind. In Boa Vista finden 470 Angehörige der Warao-Gemeinschaften in einer Unterbringung Aufnahme, die von den Behörden angeboten, aber von der Zivilgesellschaft verwaltet wird. Der Empfangsraum ist aus gesundheitlicher Sicht bedenklich, da er die Übertragung ansteckender Krankheiten fördert. Andere Angehörige der Warao-Gemeinschaften schlafen auf den Straßen von Boa Vista. Trotz der Initiativen des brasilianischen föderalen Ministeriums für Öffentliche Angelegenheiten, der öffentlichen Anwaltschaft auf Bundesebene und der Zivilgesellschaft gibt es Widerstand seitens der Behörden, insbesondere des Staates und der Kommunen, gegen eine Verbesserung der Aufnahme und der Gesundheits- und Schutzleistungen für Einwanderer\*innen, insbesondere für Warao-Gemeinden.“<sup>28</sup>

Laut FI-Partnern leiden viele venezolanische Staatsangehörige in Brasilien an Hauterkrankungen, da es an angemessener Unterbringung mangelt.<sup>29</sup> Zwar besteht Zugang zu Gesundheitsversorgungsleistungen, jedoch nicht in ausreichendem Umfang, um den Bedarf zu decken.

Mitglieder der Warao-Gemeinschaft gaben bei einer Befragung durch die Internationale Organisation für Migration an, dass mehrere Familien Söhne und Töchter aufgrund harter Lebensbedingungen verloren haben.<sup>30</sup> Neben Problemen bei der Unterbringung sehen sich die Mitglieder der Warao konfrontiert mit Hindernissen beim Zugang zu anderen Leistungen sowie bei der Legalisierung ihres Status im Land. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die brasilianische Regierungsbehörde Funai, die für Belange der Indigenen in Brasilien zuständig ist, die Warao nicht als solche anerkennt – sie betrachtet ihr Mandat nur bezogen auf brasilianische oder grenzüberschreitende indigene Völker.<sup>31</sup>







# Mythos 2

## „Migranten kommen nur nach Europa und in andere reiche Länder“

Wie bereits erwähnt, wurde der Begriff „Migrant\*in“ als Sammelbezeichnung verwendet, um potenziell weite Kategorien von Personen mit unterschiedlichem Rechtsstatus und Schutzbedürfnissen zu bezeichnen. Unabhängig von diesen Klassifizierungen neigen Statistiken dazu, den Mythos zu verbreiten, dass Personen, die zur Flucht gezwungen sind oder von ihrem Wohnort vertrieben werden, nur in sogenannte westliche Staaten einwandern wollen. Die tatsächlichen Ziele, wohin Personen migrieren möchten oder können, sehen in Wirklichkeit anders aus.

Beispielsweise nahmen im Jahr 2018 die folgenden Länder die meisten Flüchtlinge auf: Türkei (+3,7 Mio.), Jordanien (+2,9 Mio.), Libanon (+1,4 Mio.), Pakistan (1,4 Mio.), Uganda (+1,1 Mio.), Deutschland (+1 Mio.), Iran (979.400), Äthiopien (921.000), Sudan (908.700) und Bangladesch (906.600).<sup>32</sup> Im weiteren Sinn und im Einklang mit früheren Statistiken stellte die WHO fest, dass Entwicklungsländer 86% der zwangsvertriebenen Bevölkerungsgruppen aufgenommen haben.<sup>33</sup>

Die WHO stellte außerdem fest, dass die Mehrheit der weltweiten Migrant\*innen innerhalb der Landesgrenzen des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes migrieren – diese inländischen Migrant\*innen machen weltweit etwa 763 Millionen der insgesamt einer Milliarde Migrant\*innen aus.<sup>34</sup> Europa und Nordamerika haben rund 82 Millionen bzw. 59 Millionen internationale Migrant\*innen aufgenommen.

Nach Rechercheergebnissen der Vereinten Nationen bewegen sich internationale Migrant\*innen hauptsächlich zwischen Ländern derselben Region.<sup>35</sup> In einem Bericht aus dem Jahr 2016 stellte der Sonderberichterstatter über die Menschenrechte von Migranten fest, dass die meisten Migrant\*innen aus Ländern mit mittlerem Einkommen stammen, wobei sich 59 Prozent in hoch entwickelten Regionen niederlassen.<sup>36</sup>



### **Tatsachen von der Basis:** *Inländische und regionale Vertreibung in Kamerun und Nigeria*

Die Bevölkerung Kameruns besteht zu 80 % aus einer frankophonen Mehrheit und zu 20 % aus einer anglophonen Minderheit, wobei letztere überwiegend in der nordwestlichen und der südwestlichen Region lebt.<sup>37</sup> Die Sprachunterschiede aus Kolonialzeiten spiegeln die Gebiete wider, die nach dem Ersten Weltkrieg von Großbritannien bzw. Frankreich kontrolliert wurden. Sowohl Französisch als auch Englisch sind Amtssprachen gemäß der Verfassung von Kamerun, in der weiter ausgeführt wird, dass die Sprachen denselben Status haben und dass der Staat dafür sorgen sollte, die Landessprachen zu schützen und zu fördern.<sup>38</sup> Trotz dieser Regelung und anderer verfassungsrechtlicher Schutzmaßnahmen, darunter die Gleichberechtigung aller Bürger\*innen vor dem Gesetz, wird kritisiert, dass eine Voreingenommenheit gegen die anglophonen Kameruner\*innen herrscht und sie marginalisiert werden.

Im Oktober 2016 begannen Jurist\*innen mit einem Protest gegen das Versäumnis des Staates, Gesetzestexte ins Englische zu übersetzen, und gegen die „Frankophonisierung“ der Rechtsprechung unter dem Gewohnheitsrecht.<sup>39</sup> Im darauffolgenden Monat streikten auch Lehrer\*innen und Schüler\*innen gegen die von ihnen wahrgenommene Diskriminierung. Die Proteste wurden von den staatlichen Behörden gewaltsam aufgelöst. Die Situation eskalierte weiter, als die Behörden zivilgesellschaftliche Organisationen verboten und für etwa sechs Monate im Jahr 2017 das Internet und Telefonleitungen unterbrachen. Später in jenem Jahr wurde mit rechtswidriger, übermäßiger und tödlicher Gewalt gegen Demonstrationen vorgegangen, bei denen die symbolische Unabhängigkeit von den französischsprachigen Gebieten des Landes gefeiert wurde.<sup>40</sup>

Die Gewalt zwischen kamerunischen Behörden und bewaffneten Separatistengruppen führte zu Vertreibungen. Nach Schätzungen des Amtes der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (UN OCHA) vom November 2018 wurden mindestens 437.000 Menschen in der südwestlichen und der nordwestlichen Region sowie in benachbarten Departements binnenvertrieben infolge von Feindseligkeiten zwischen bewaffneten Gruppen und Sicherheitskräften.<sup>41</sup> Im gleichen Zeitraum waren nach Angaben der Vereinten Nationen mehr als 26.000 Kameruner\*innen nach Nigeria geflohen.<sup>42</sup> Bis Februar 2020 wurden 679.000 Personen in der nordwestlichen und der südwestlichen Region binnenvertrieben, und rund 60.000 Personen suchten Asyl in Nigeria.<sup>43</sup>

Während die instabile Lage in Kamerun die Vertreibung seiner eigenen Staatsangehörigen auslöste, nahm der Staat auch Asylsuchende auf. Ursache waren Angriffe von Boko Haram im gesamten Becken des afrikanischen Tschadsees, das Teile Kameruns, des Tschad, der Republik Niger und Nigerias umfasst. In der Region kam es zu Vertreibungen in großem Ausmaß. Schätzungen des UNHCR im Februar 2020 zufolge gab es 2.617.808 Binnenvertriebene im Tschadseebecken, wobei die Zahl der Nigerianer\*innen die überwältigende Mehrheit der Binnenvertriebenen (mit über zwei Millionen) ausmachte.<sup>44</sup> Kamerun nahm die Mehrheit der nigerianischen Flüchtlinge unter den Vertriebenen auf, mit etwa 105.923 von insgesamt 107.840 nigerianischen Flüchtlingen in der nördlichen Region Kameruns.<sup>45</sup>

Die Zahl der Flüchtlinge bleibt hoch trotz der Unterzeichnung eines trilateralen Abkommens zwischen Kamerun, Nigeria und des UNHCR im Jahr 2017, das die freiwillige Rückkehr nigerianischer Flüchtlinge aus Kamerun erleichtern sollte. Obwohl dieses Abkommen in Kraft ist, dokumentierte Human Rights Watch Misshandlungen nigerianischer Asylsuchender und Flüchtlinge, darunter auch ihre gewaltsame Rückführung nach Nigeria durch kamerunische Behörden.<sup>46</sup>



## Freizügigkeit



### Staatenpflichten:

Artikel 12 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR) besagt:

- „1. Jedermann, der sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Staates aufhält, hat das Recht, sich dort frei zu bewegen und seinen Wohnsitz frei zu wählen.
2. Jedermann steht es frei, jedes Land einschließlich seines eigenen zu verlassen.
3. Die oben erwähnten Rechte dürfen nur eingeschränkt werden, wenn dies gesetzlich vorgesehen und zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist und die Einschränkungen mit den übrigen in diesem Pakt anerkannten Rechten vereinbar sind.
4. Niemand darf willkürlich das Recht entzogen werden, in sein eigenes Land einzureisen.“

In Artikel 13 des IPbpR heißt es weiter:

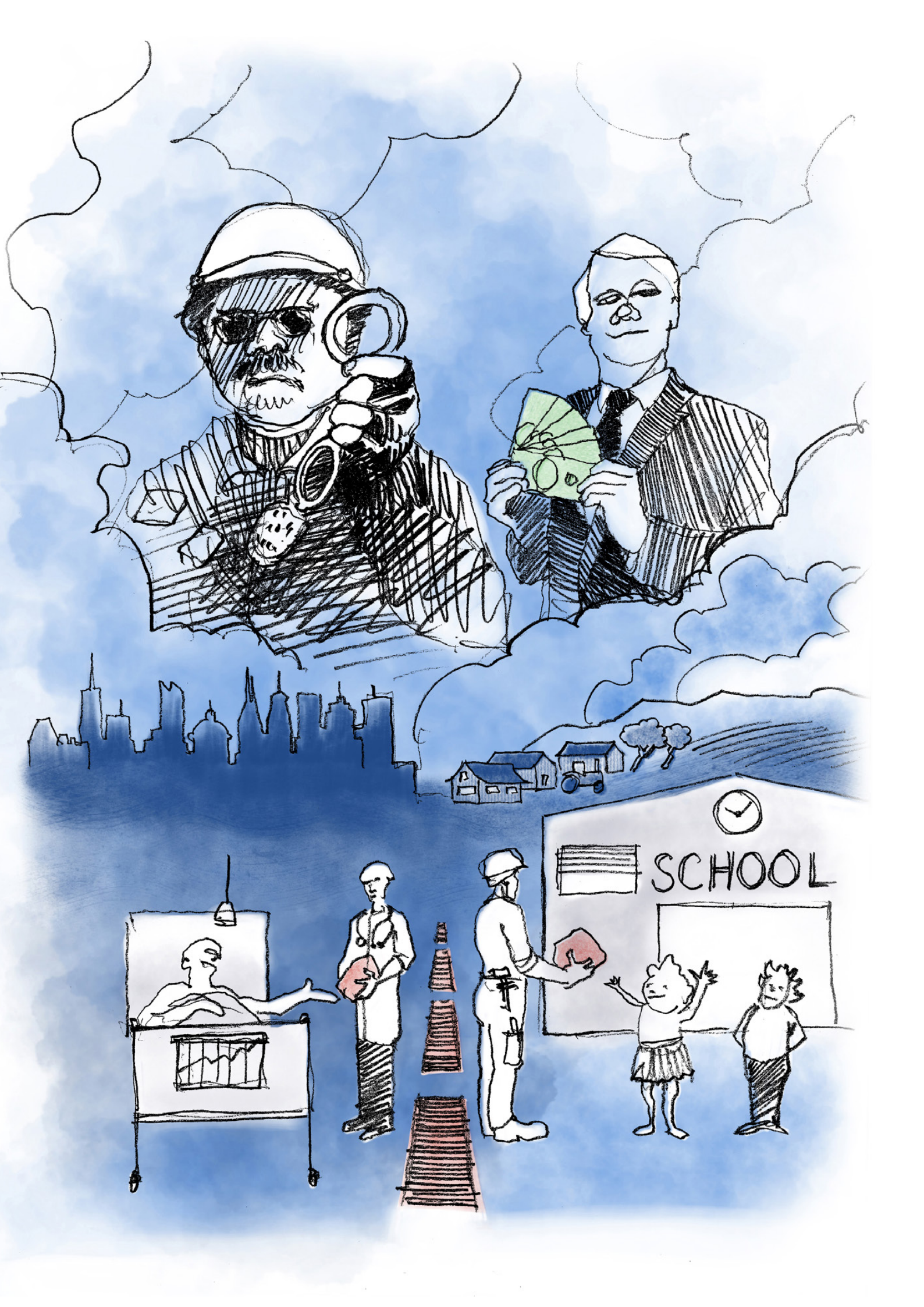
„Ein Ausländer, der sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates aufhält, kann aus diesem nur aufgrund einer rechtmäßig ergangenen Entscheidung ausgewiesen werden, und es ist ihm, sofern nicht zwingende Gründe der nationalen Sicherheit entgegenstehen, Gelegenheit zu geben, die gegen seine Ausweisung sprechenden Gründe vorzubringen und diese Entscheidung durch die zuständige Behörde oder durch eine oder mehrere von dieser Behörde besonders bestimmte Personen nachprüfen und sich dabei vertreten zu lassen.“

Nach Auffassung des UN-Menschenrechtsausschusses müssen Beschränkungen in Bezug auf Freizügigkeit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen; sie müssen geeignet sein, ihre Schutzfunktion zu erfüllen; sie müssen das am wenigsten aufdringliche Instrument unter denjenigen sein, die das gewünschte Ergebnis erzielen könnten; und sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den zu schützenden Interessen stehen.<sup>47</sup>

### Globaler Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration:

- Ziel 5: „Verbesserung der Verfügbarkeit und Flexibilität der Wege für eine reguläre Migration
- Ziel 17: „Beseitigung aller Formen der Diskriminierung und Förderung eines auf nachweisbaren Fakten beruhenden öffentlichen Diskurses zur Gestaltung der Wahrnehmung von Migration“





# Mythos 3

## „Migranten ruinieren die Volkswirtschaften und sollten nicht arbeiten dürfen“

Politiker\*innen und andere versuchen des Öfteren, sogenannte Wirtschafts-Migrant\*innen an den Pranger zu stellen, um für fremdenfeindliche Politiken zu werben oder einen Sündenbock bei einem wirtschaftlichen Abschwung zu benennen. In Wirklichkeit tragen Wirtschaftsmigrant\*innen (oder Wanderarbeitnehmer\*innen) in positiver Weise zu den Volkswirtschaften sowohl in ihren Herkunfts- als auch in ihren Zielländern bei.

Die *Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen* (ICRMW) definiert Wanderarbeitnehmer\*innen als „jede Person, die in einem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht hat, eine Tätigkeit gegen Entgelt ausüben wird, ausübt oder ausgeübt hat“.<sup>48</sup> Das Übereinkommen legt bestimmte Kategorien von Wanderarbeitnehmer\*innen fest, einschließlich Saisonarbeiter\*innen und reisender Arbeitnehmer\*innen, weist aber auch auf bestimmte Gruppen hin, für die die Wanderarbeitnehmer\*innenkonvention nicht gilt, darunter Flüchtlinge und Staatenlose.<sup>49</sup>

Ein breites Spektrum von Personen kann daher als Wanderarbeitnehmer\*in angesehen werden, und sie weisen unterschiedliche Erfahrungen auf, nicht nur aufgrund ihres Beschäftigungsverhältnisses, sondern auch infolge der Schutzmaßnahmen, die ihnen der Staat bietet, in dem sie leben. Eine Studie aus dem Jahr 2018 ergab zum Beispiel, dass Migrant\*innen einen bedeutenden Beitrag zum Gesundheitssektor in den Vereinigten Staaten leisteten, und zwar in nahezu jeder Beschäftigung.<sup>50</sup> Während die Rechte dieser und anderer ähnlich gestellter Migrant\*innen gewährleistet werden, unterliegen andere der Gefahr der Ausbeutung.<sup>51</sup>

„Migrantenarbeit ist eine wirtschaftliche Ressource, sowohl für die aufnehmenden Rechtssysteme durch die Expansion des Arbeitsmarktes als auch für die entsendenden Rechtssysteme, da sie wertvolle Rücküberweisungen erhalten.“

Sonderberichterstatte über die Lage von Menschenrechtsverteidigern  
UN-Dokument A/HRC/37/51

Migrant\*innen tragen auch positiv zur Wirtschaft des Landes bei, in dem sie arbeiten. Eine Studie aus dem Jahr 2016 ergab, dass Einwanderer\*innen ohne Aufenthaltsgenehmigung in den Vereinigten Staaten 11,64 Milliarden US-Dollar an staatlichen und lokalen Steuern zahlten, darunter fast 1,1 Milliarden Dollar an Einkommensteuern.<sup>52</sup> Studien zu Großbritannien und Deutschland haben auch ergeben, dass die Migration innerhalb der EU positiv zu ihrer jeweiligen inländischen Wirtschaft beigetragen hat.<sup>53</sup>

Wirtschaftsmigrant\*innen spielen nicht nur in dem Land, in dem sie arbeiten, eine wichtige Rolle, sondern tragen auch zur Entwicklung ihres Herkunftslandes bei. Die Weltbank hat festgestellt, dass die Rücküberweisungen die offiziellen Hilfszahlungen seit Mitte der 1990er Jahre überschritten haben; für das Jahr 2019 erwartete sie, dass sie die ausländischen Direktinvestitionen überholen würden.<sup>54</sup> Es wurde festgestellt, dass solche Geldtransfers in erheblichem Maß zur Ausbildung und Gesundheitsversorgung von Familien- und Gemeinschaftsangehörigen des bzw. der Migrant\*in und im weiteren Sinn zur lokalen Wirtschaft im Herkunftsland beitragen.<sup>55</sup> In Anerkennung des Werts solcher Rücküberweisungen für die Entwicklung enthält die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung<sup>56</sup> der Vereinten Nationen folgendes Ziel: „Bis 2030 die Transaktionskosten für Heimatüberweisungen von Migranten auf weniger als 3 Prozent senken und Überweisungskorridore mit Kosten von über 5 Prozent beseitigen.“<sup>57</sup>



## Tatsachen von der Basis: Schutz für Haushaltshilfen mit Migrationshintergrund

FI hat über den Fall indonesischer Haushaltshilfen in Malaysia berichtet, die ein wichtiger Bestandteil des Pflegesektors in einem Land mit einer alternden Bevölkerung sind. FI und Partner hielten in ihrem gemeinsamen Beitrag<sup>58</sup> zum UPR-Überprüfungsverfahren von Malaysia fest:

Das Verhältnis von Wanderarbeitnehmer\*innen mit bzw. ohne Aufenthaltsgenehmigung wird auf 50:50 geschätzt. Indonesische Wanderarbeiter\*innen in Malaysia sind oft ausgebeutet und misshandelt worden. Sie haben nur eingeschränkten Zugang zu Gesundheitsversorgung und anderen Dienstleistungen, was zu dauerhaften Behinderungen oder zum Tod führt. Die hohe Zahl an Beschwerden von Haushaltshilfen sowie eine Reihe von schwerwiegenden Missbrauchsfällen, die von den Medien aufgedeckt wurden, veranlassten Indonesien im Jahr 2009, bis zu einem überarbeiteten Abkommen keine weiteren Haushaltshilfen zu entsenden.<sup>59</sup> Im Jahr 2011 vereinbarten Indonesien und Malaysia jedoch eine weitere Absichtserklärung mit einigen zusätzlichen Klauseln zum Arbeitsschutz, einschließlich Mindestlohn. Diese Absichtserklärung lief 2016 aus.

[...]

Am 11. Februar 2018 starb Adelina Sau, ein 21-jähriges indonesisches Dienstmädchen aus der Provinz Nusa Tenggara Timur, mutmaßlich an den Folgen von Misshandlungen durch ihren Arbeitgeber in Penang in Malaysia. Bevor sie starb, sah man sie hilflos auf der Veranda des Hauses ihres Arbeitgebers sitzen mit einem schwarzen Rottweiler-Hund, der neben ihr an einem Seil angebunden war. Sie wurde in das Bukit Mertajam Hospital gebracht, jedoch konnte dort ihr Tod nicht verhindert werden. Die Nachbarn des Anwesens ihres Arbeitgebers sagten bei der Polizei aus, dass Adelina Sau mehr als einen Monat lang gezwungen war, neben dem Rottweiler auf der Veranda ihres Arbeitgebers zu schlafen.

Zunächst arbeitete sie legal in Malaysia, bis sie 2014 nach Indonesien zurückkehrte. Sie kam nach Malaysia zurück, um ein zweites Mal dort zu arbeiten, ohne das formelle Verfahren zu durchlaufen. Daher war sie mutmaßlich ein Opfer von Menschenhandel<sup>60</sup> und arbeitete zwei Jahre ohne Visum<sup>61</sup>, wodurch sie gezwungenermaßen unter erbärmlichen Bedingungen arbeitete bis zu ihrem Tod. Der Arbeitgeber von Adelina Sau wurde wegen illegaler Beschäftigung einer ausländischen Arbeiterin und wegen Mordes angeklagt.

Der Fall von Adelina Sau ist leider kein Einzelfall. Wie der Sonderberichterstatter über die Menschenrechte von Migrantinnen feststellte, können Frauen besonders gefährdet sein, insbesondere wenn sie in ungelernten, unterbewerteten und schlechter bezahlten Sektoren arbeiten, oft als Haushaltshilfen oder Pflegekräfte, in schwer zu regulierenden Räumen wie Privatwohnungen.<sup>62</sup> Solche Missbräuche sind in allen Ländern zu finden. Eine Studie des *Comité d'action contre la traite humaine interne et internationale* (CATHII), eines FI-Partners in Kanada, ergab, dass sich die meisten Fälle von Zwangsarbeit auf Wanderarbeitnehmer\*innen bezogen, die legal nach Kanada eingereist waren.<sup>63</sup>

Angesichts der anfälligen Situationen, denen insbesondere Wanderarbeitnehmerinnen ausgesetzt sind, ist es für die Aufnahmestaaten von entscheidender Bedeutung, die entsprechenden internationalen Menschenrechtsverpflichtungen und -standards anzuerkennen und umzusetzen sowie andere Maßnahmen zu ergreifen, um den Missbrauch von Wanderarbeitnehmer\*innen zu verhindern und ihre Rechte zu stärken. In der Agenda 2030 wird als wichtiges Ziel betont: „Die Arbeitsrechte schützen und sichere Arbeitsumgebungen für alle Arbeitnehmer, einschließlich der Wanderarbeitnehmer, insbesondere der Wanderarbeitnehmerinnen, und der Menschen in prekären Beschäftigungsverhältnissen, fördern“.<sup>64</sup>



## Das Recht auf Arbeit und das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard



### Staatenpflichten:

Artikel 6 und Artikel 11 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bekräftigen das Recht auf Arbeit bzw. das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard.

In Bezug auf das Recht auf Arbeit hat der UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR) betont,

- dass das Prinzip des diskriminierungsfreien Zugangs zu Arbeit auch auf Beschäftigungsmöglichkeiten für Wanderarbeitnehmer\*innen und ihre Familien anwendbar sein müsse<sup>65</sup>
- dass demnach die Vertragsstaaten verpflichtet seien, das Recht auf Arbeit zu *achten*, unter anderem durch das Verbot von Zwangs- oder Pflichtarbeit und Unterlassung der Verwehrung oder Beschränkung des gleichberechtigten Zugangs zu angemessener Arbeit für alle Personen, insbesondere benachteiligte und marginalisierte Einzelpersonen und Gruppen, darunter auch Wanderarbeitnehmer\*innen.<sup>66</sup>

Der WSK-Ausschuss stellte außerdem fest:

- „Das Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen ist ein Recht aller, ohne Unterschied jeglicher Art.“ Mit dem Hinweis auf „alle“ hebt der Ausschuss hervor, dass das Recht für alle Arbeitnehmer\*innen in allen Bereichen gilt, darunter Angestellte im informellen Sektor, Wanderarbeitnehmer\*innen, Beschäftigte aus ethnischen oder anderen Minderheiten, Haushaltshilfen, Arbeitnehmer\*innen in der Landwirtschaft, Beschäftigte mit Flüchtlingshintergrund und unbezahlte Arbeitskräfte.<sup>67</sup>
- dass Wanderarbeitnehmer\*innen, insbesondere wenn sie keine Aufenthaltsgenehmigung haben, Ausbeutung, langen Arbeitszeiten, unfairen Löhne und gefährlichen und ungesunden Arbeitsumgebungen ausgesetzt sein können. Arbeitnehmer\*innen ohne Aufenthaltsgenehmigung fürchteten oft Vergeltungsmaßnahmen seitens der Arbeitgeber und mögliche Ausweisung, wenn sie sich über Arbeitsbedingungen beschweren wollen. Gesetze und Politiken sollten sicherstellen, dass Wanderarbeitnehmer\*innen in Bezug auf Entlohnung und Arbeitsbedingungen nicht weniger günstig behandelt werden als nationale Arbeitnehmer\*innen. Inländische Wanderarbeitnehmer\*innen seien ebenfalls anfällig für Ausbeutung, daher seien gesetzgeberische und andere Maßnahmen erforderlich, um ihr Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen zu gewährleisten.<sup>68</sup>



Die *Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen* befasst sich in Artikel 25 ebenfalls mit dem Recht auf Arbeit:

„1. Wanderarbeitnehmern ist eine Behandlung zu gewähren, die nicht weniger günstig sein darf als die für die Staatsangehörigen des Beschäftigungsstaates vorgesehene Behandlung in Bezug auf das Arbeitsentgelt und:

(a) andere Arbeitsbedingungen, das heißt Überstunden, Arbeitszeit, wöchentliche Ruhezeiten, bezahlter Jahresurlaub, Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz, die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses und alle anderen Arbeitsbedingungen, die nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten unter diesen Begriff fallen;

(b) andere Beschäftigungsbedingungen, das heißt das Mindestbeschäftigungsalter, die Einschränkung der Heimarbeit und alle anderen Fragen, die nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten als Beschäftigungsbedingungen gelten.

2. Es ist nicht zulässig, in privaten Arbeitsverträgen von dem in Absatz 1 genannten Grundsatz der Gleichbehandlung abzuweichen.

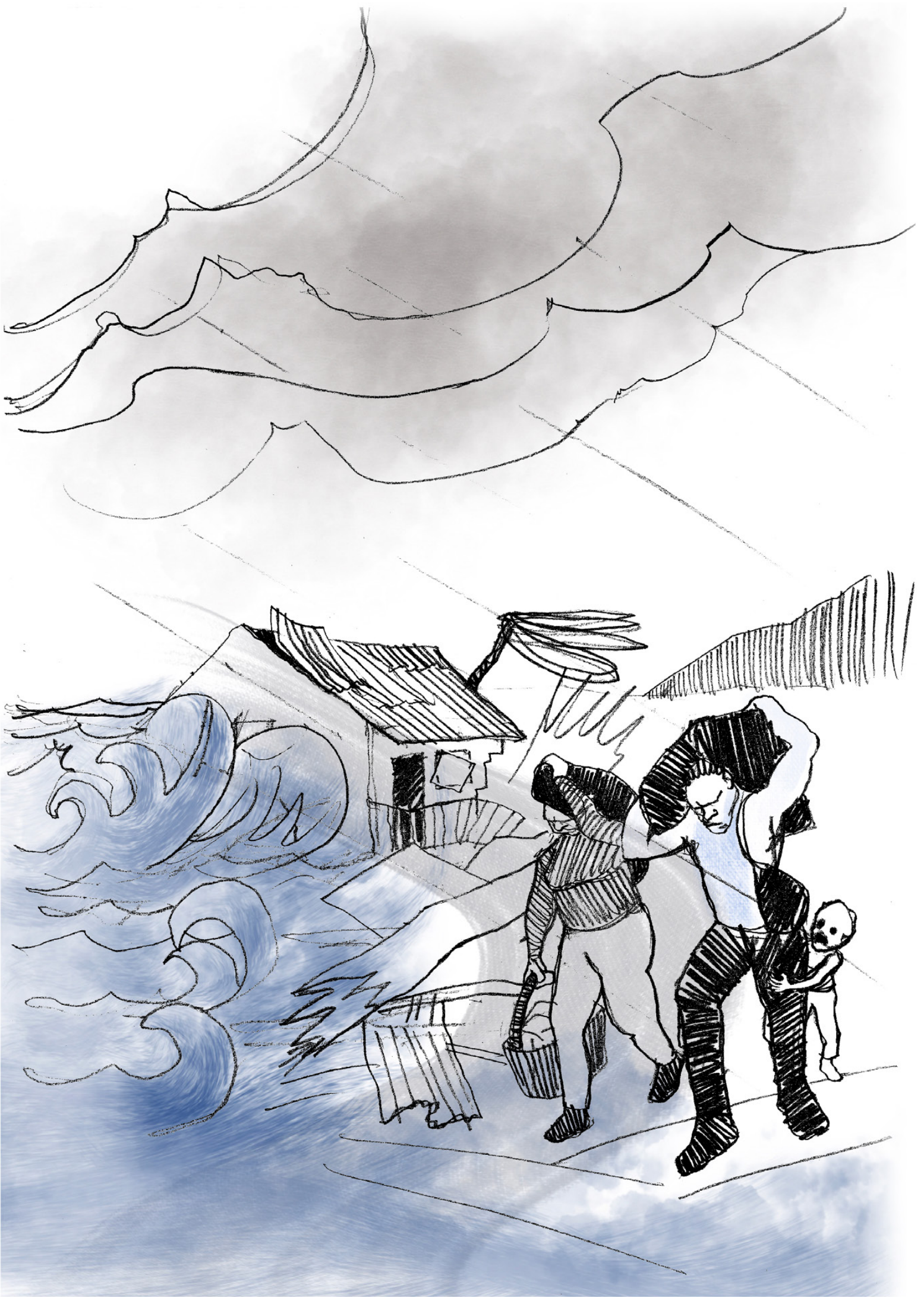
3. Die Vertragsstaaten haben alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Wanderarbeitnehmer wegen der Irregularität ihres Aufenthalts oder ihrer Beschäftigung keines der sich aus diesem Grundsatz ergebenden Rechte verlieren. [...]“

### **Globaler Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration:**

- Ziel 6: „Förderung einer fairen und ethisch vertretbaren Rekrutierung von Arbeitskräften und Gewährleistung der Bedingungen für eine menschenwürdige Arbeit“
- Ziel 18: „Investition in Aus- und Weiterbildung und Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung von Fertigkeiten, Qualifikationen und Kompetenzen
- Ziel 19: „Herstellung von Bedingungen, unter denen Migranten und Diasporas in vollem Umfang zur nachhaltigen Entwicklung in allen Ländern beitragen können“
- Ziel 20: „Schaffung von Möglichkeiten für schnellere, sicherere und kostengünstigere Rücküberweisungen und Förderung der finanziellen Inklusion von Migranten“







# Mythos 4

## „Im Gegensatz zu Flüchtlingen können Migranten in ihre Heimat zurückkehren“

„Menschen, die vor den Auswirkungen des Klimawandels geflohen sind, taten dies nicht aus freier Entscheidung, sondern aus der Notwendigkeit, Bedingungen zu entkommen, die nicht einmal das grundlegendste ihrer Rechte gewährleisten konnten.“

Podiumsdiskussion im Rahmen des Berichts des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte<sup>69</sup>

Allein im Jahr 2017 kam es zu neuen Vertreibungen von 18,8 Millionen Menschen infolge von Naturkatastrophen.<sup>70</sup> Während die Zunahme wetterbedingter Naturkatastrophen am deutlichsten den Zusammenhang zwischen Klimawandel und Migration aufzeigen dürfte, haben langsam einsetzende Auswirkungen wie der Anstieg des Meeresspiegels, Versalzung, Dürre und Wüstenbildung<sup>71</sup> ebenfalls negative Auswirkungen auf die Lebensbedingungen der Menschen und können Einzelpersonen zwingen, entweder innerhalb ihres Aufenthaltslandes oder ins Ausland zu migrieren.

Die Tatsache, dass Staaten, die am wenigsten zum Klimawandel beitragen, häufig am stärksten von seinen Auswirkungen betroffen sind, ist von zentraler Bedeutung für die Notwendigkeit internationaler Maßnahmen, deren Ziel die Bekämpfung des Klimawandels sowie die Unterstützung und der Schutz von Klimamigrant\*innen sein sollte.<sup>72</sup> Afrika wird beispielsweise weiterhin unverhältnismäßig stark vom Klimawandel betroffen sein. Es wird erwartet, dass sich der afrikanische Kontinent bis zu 1,5-mal schneller erwärmt als der globale Durchschnitt<sup>73</sup>, obwohl er nur 4 % der weltweiten Treibhausgasemissionen verursacht.<sup>74</sup> Allgemeiner betrachtet könnten nach Schätzungen der Weltbank bis zum Jahr 2050 mehr als 143 Millionen Menschen zu klimabedingten Binnenmigrant\*innen in Subsahara-Afrika, Südasien und Lateinamerika werden, wenn nicht gehandelt wird.<sup>75</sup>



### Tatsachen von der Basis: Auswirkungen des Klimawandels auf die Bewohner von Kiribati

FI hat in seiner Arbeit das Thema Klimamigration näher untersucht, unter anderem in den gemeinsamen Stellungnahmen für das UPR-Überprüfungsverfahren der Republik Kiribati in den Jahren 2014 und 2020.<sup>76</sup> Im Bericht von 2014 wurden die Auswirkungen des steigenden Meeresspiegels und der zunehmenden Sturmfluten auf die Bevölkerung von Kiribati erwähnt, wodurch Menschen plötzlichen Überschwemmungen und der Gefahr des Ertrinkens ausgesetzt sind.<sup>77</sup> Als Folgen des Klimawandels wurden im Bericht unter anderem Landknappheit, Ernteauffälle und zunehmende Gesundheitsprobleme beschrieben. Damals stellten FI und seine Partner fest, dass eine Strategie erforderlich sei, wie man mit einem Volk umgehen solle, dessen Land zunehmend unbewohnbar wird.<sup>78</sup>

Fast sechs Jahre später beschäftigt sich die internationale Gemeinschaft immer noch mit dieser Frage, hat aber Fortschritte bezüglich der Anerkennung und des Schutzes von Klima-„Flüchtlingen“ bzw. Klimamigrant\*innen gemacht.

Im Januar 2020 überprüfte der UN-Menschenrechtsausschuss eine Beschwerde eines Staatsangehörigen der Republik Kiribati, der die Ablehnung seines Antrags auf Flüchtlingsstatus und seine anschließende Abschiebung aus Neuseeland anfocht. Er hatte vorgebracht, dass der Klimawandel und steigende Meeresspiegel ihn und seine Familie zur Migration gezwungen hätten und Neuseeland durch die Ablehnung seines Antrags sein Recht auf Leben gemäß Internationalem Pakt über bürgerliche und politische Rechte verletzt habe.<sup>79</sup>

Der Ausschuss räumte zwar ein, dass der steigende Meeresspiegel die Republik Kiribati wahrscheinlich unbewohnbar machen würde, stellte jedoch fest, dass in dem vom Verfasser genannten Zeitrahmen von 10 bis 15 Jahren intervenierende Handlungen durch die Republik Kiribati mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft möglich seien, so dass positive Maßnahmen zum Schutz und erforderlichenfalls zur Umsiedlung ihrer Bevölkerung ergriffen werden könnten.<sup>80</sup>

Der Ausschuss erkannte zwar die Auswirkungen des Klimawandels an, stellte aber in dieser speziellen Situation fest, dass der Antragsteller aufgrund des Zeitrahmens und der parallel von der Regierung von Kiribati ergriffenen Schritte nicht der Gefahr einer unmittelbar bevorstehenden oder wahrscheinlichen Gefahr willkürlicher Tötung bei der Rückkehr nach Kiribati ausgesetzt wäre.<sup>81</sup> Auch wenn dem Antragsteller selbst kein Flüchtlingsstatus zuerkannt wurde, öffnet diese Entscheidung letztlich die Tür für andere Menschen, die Schutz vor den Auswirkungen des Klimawandels suchen.

Schon Jahre zuvor hatte der Präsident von Kiribati betont, dass seine Bewohner\*innen nicht zu Flüchtlingen werden wollten, und stattdessen das Konzept der „Migration in Würde“ geprägt, wonach die Bürger\*innen vorbereitet würden und mündige zukünftige Entscheidungen bezüglich der tatsächlichen Bewohnbarkeit ihrer Nation treffen könnten.<sup>82</sup>



## Klimawandel und das Recht auf Leben



### Staatenpflichten:

Artikel 6 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR) bekräftigt das Recht auf Leben. Der UN-Menschenrechtsausschuss stellt fest, dass:

Umweltzerstörung, Klimawandel und nicht nachhaltige Entwicklung einige der dringendsten und schwerwiegendsten Bedrohungen für die Fähigkeit heutiger und künftiger Generationen darstellen, das Recht auf Leben wahrzunehmen. Die Umsetzung der Verpflichtung, das Recht auf Leben – insbesondere Leben in Würde – zu achten und zu gewährleisten, hängt unter anderem von Maßnahmen ab, die von Vertragsstaaten ergriffen werden, um die Umwelt zu schützen und sie vor Schäden, Verschmutzung und Klimawandel zu schützen, die durch öffentliche und private Akteure verursacht werden.<sup>83</sup>

Wie zuvor erwähnt bekräftigt Artikel 11 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Unterbringung sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen. Der WSK-Ausschuss hat bekräftigt, dass dieses Recht als „Recht, irgendwo in Sicherheit, Frieden und Würde zu leben“, betrachtet werden sollte.<sup>84</sup> Die Angemessenheit wird unter anderem auch durch klimatische, ökologische und andere Faktoren bestimmt.

### Globaler Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration:

- Ziel 2 h): „gemeinsame Analysen und den Informationsaustausch verstärken, um Migrationsbewegungen, die etwa durch plötzliche und schleichende Naturkatastrophen, die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels, Umweltzerstörung und andere prekäre Situationen ausgelöst werden können, besser zu dokumentieren, zu verstehen, vorherzusagen und zu bewältigen, und gleichzeitig sicherstellen, dass die Menschenrechte aller Migranten wirksam geachtet, geschützt und gewährleistet werden“
- Ziel 5 h): „bei der Ermittlung, Entwicklung und Verstärkung von Lösungen für Migranten zusammenarbeiten, die aufgrund von schleichenden Naturkatastrophen, den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels und Umweltzerstörung, beispielsweise Wüstenbildung, Landverödung, Dürren und Anstieg des Meeresspiegels, gezwungen sind, ihr Herkunftsland zu verlassen, einschließlich indem in Fällen, in denen eine Anpassung im Herkunftsland oder eine Rückkehr dorthin nicht möglich ist, Optionen für eine geplante Neuansiedlung und Visumerteilung konzipiert werden“







# Mythos 5

## „Migranten sind risikobereit, und die Staaten müssen sie nicht während des Transits oder bei der Einreise in ihr Zielland schützen“

Migrant\*innen nehmen oft gefährvolle Reisen auf sich, um ihr Zielland zu erreichen. Die UN haben eine Lücke im Schutz festgestellt, wonach das Fehlen einer auf Rechten basierenden Reaktion zu größeren Risiken für Migrant\*innen während des Transits und zu Tod, Verletzungen und anderen Menschenrechtsverletzungen führt.<sup>85</sup> Die IOM schätzt, dass seit 2014 über 30.000 Migrant\*innen, darunter Flüchtlinge und Asylbewerber\*innen, während ihres Transits zu Tode gekommen sind.<sup>86</sup> Laut IOM sind mit Stand vom 19. August im Jahr 2020 bislang 1.520 Migrant\*innen auf ihrer Reise gestorben.<sup>87</sup>

Migrant\*innen können während des Transits zahlreichen weiteren Verletzungen ihrer Rechte ausgesetzt sein: Sie können u. a. Opfer sexueller Gewalt<sup>88</sup> oder von Menschenhandel werden; ihnen kann der Zugang zu Gesundheitsversorgung oder reproduktiven Gesundheitsdienstleistungen verwehrt bleiben<sup>89</sup>, auch aufgrund mangelnder Informationen und aus Angst vor Abschiebung; ihre Unterbringung kann zureichend sein, und/oder sie werden willkürlich inhaftiert. Kinder sind während des Transits besonders gefährdet und können meist keinen Zugang zu Bildung und Gesundheitsversorgung, darunter psychische Betreuung und rechtzeitige Impfungen, erhalten.<sup>90</sup>

Kritisch ist, dass Migrant\*innen oft Stillschweigen über die Menschenrechtsverletzungen bewahren, da sie de facto oder in ihrer Wahrnehmung keinen Zugang zu Rechtsmitteln oder Angst vor Vergeltung und Inhaftierung haben oder systemische Korruption im Transitland bzw. andere Hindernisse vorliegen



### **Tatsachen von der Basis:** *Transit durch Mexiko – Bericht einer Franziskanerin*

“Menschen, die in unserer Unterkunft ankommen, sind in der Regel Opfer zahlloser Verletzungen ihrer Rechte, darunter tätliche Angriffe, Entführungen, sexuelle Übergriffe, Erpressung und gewalttätige Aktionen, die in Zusammenarbeit mit der nationalen Armee, der Marine, der Staatspolizei und der örtlichen Polizei stattgefunden haben. Vor ein paar Tagen kam ein unbegleiteter Minderjähriger bei uns an. Weil er nicht verhaftet werden konnte, stieß ihn ein Beamter der Migrationspolizei aus dem fahrenden Zug. Er wurde durch den Sturz schwer verletzt und hatte Verletzungen an Kopf und Ohr. Bei der gleichen Polizeiaktion erlitt eine Person, die ebenfalls aus dem Zug geworfen wurde, einen Hüftbruch. Berichten zufolge hat die Polizei bei diesen Einsätzen gegen Migrantinnen und Migranten speziell ausgebildete Hunde und schießt in die Luft, um jene einzuschüchtern. Leider trauen sich die Menschen nicht, diese Missstände zu melden, denn die Behörden drohen ihnen mit Konsequenzen, falls sie dies tun würden. Nur eine Gruppe von etwa 40 Personen wagte es, eine Beschwerde bei der CNDH (der Nationalen Menschenrechtskommission von Mexiko) einzureichen.

[...]

Salto de Agua ist ein strategischer Ort, an dem Hunderte von Migrantinnen und Migranten über fünf Grenzübergänge nach Mexiko einreisen: El Naranjo, El Ceibo, La Tecnica, Benemérito und Corozal. Leider gibt es an diesem Ort keine Nichtregierungsorganisationen, die sich vollumfänglich um die Menschen kümmern können, aber die mexikanische Kommission für Flüchtlingshilfe ist

anwesend. Ich kann nur einen Vortrag über Menschenrechte pro Tag halten, damit die Menschen Informationen bekommen über ihre Rechte als Migrantinnen und Migranten und die Möglichkeit, in Mexiko Zuflucht zu suchen, sowie persönliche Ratschläge geben für diejenigen, die mehr wissen wollen. Wir nehmen uns auch Zeit, über das Asylverfahren zu sprechen, damit sie sehen, welcher Weg für sie am besten geeignet ist. Dies kann jedoch frustrierend werden. Da das Ziel vieler Menschen nicht der ‚amerikanische Traum‘ ist, sondern einfach ein sicherer Ort, um frei und in Frieden zu leben, sprechen viele Menschen den Wunsch aus, in Salto de Agua zu leben, aber leider ist das keine Option für sie, da es keine Möglichkeiten zur Arbeit oder für die Ausbildung ihrer Kinder gibt.“

**Schwester Diana Muñoz Alba FMM,**

Menschenrechtsanwältin und Leiterin der Migrant\*innenunterkunft Casa Betania Santa Martha, Chiapas, Mexico, 3. Mai 2018, Podiumsdiskussion zu Migration in New York City

Viele Staaten haben auch harte Maßnahmen ergriffen, um Migrant\*innen von der Einreise in ihr Hoheitsgebiet abzuhalten. Um den Zustrom von Migrant\*innen über die Mittelmeerroute zu verringern, erließ Italien 2019 ein Gesetz, das hohe Geldbußen gegen Schiffe und Organisationen verhängt, die unter anderem an Such- und Rettungseinsätzen beteiligt sind.<sup>91</sup> Das Gesetz wurde von den Vereinten Nationen verurteilt, die feststellten, dass es lebensrettende Aktionen im Mittelmeerraum abschrecken würde.<sup>92</sup> Andere von den EU-Mitgliedstaaten umgesetzte Maßnahmen umfassen die Verstärkung der Kapazitäten der libyschen Küstenwache, um Überquerungen auf dem Seeweg abzufangen,<sup>93</sup> und in jüngster Zeit die Zwangsrückführung von Booten nach Libyen, was einen Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung darstellt.<sup>94</sup> Es sei darauf hingewiesen, dass dies nicht das einzige Gesetz war, das auf Personen abzielt, die Migrant\*innen helfen wollen: Mittels staatlicher Praktiken wird zunehmend versucht, Menschenrechtsverteidiger\*innen, die mit Migrant\*innen zusammenarbeiten und sich für sie einsetzen, einzuschüchtern und zu schikanieren.<sup>95</sup>

Franziskaner\*innen und Partnerorganisationen kritisieren seit Langem den verstärkten Einsatz von Grenzkontrollen und die repressiven Einwanderungsmaßnahmen wie die häufige Verhaftung von Migrant\*innen durch die Vereinigten Staaten und andere. Während einer gemeinsamen mündlichen Stellungnahme im Jahr 2018 erklärte ein Vertreter der Franziskanerunterkunft für Migrant\*innen und Flüchtlinge *La 72* in Mexiko: „Die Verstärkung der Grenzsicherheitsmaßnahmen und der Kontrolle der Migrationsströme in der Region hat im letzten Jahrzehnt nicht nachgelassen. Die Inhaftierung von Migrierenden ist keine Ausnahme, sondern eine übliche Praxis.“ Er fügte hinzu, dass an der Grenze zwischen Mexiko und den Vereinigten Staaten „eine große Zahl schutzbedürftiger Menschen an der Grenze zurückgewiesen und/oder abgeschoben wird, was gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung verstößt.“

Andere werden festgenommen, von ihren Familien getrennt und in Einwanderungsstationen geschickt, wo ihr Asylverfahren eingeleitet wird. Sie werden ihrer Freiheit beraubt, manchmal für Monate, in einigen Fällen werden sie Opfer von Misshandlungen, Erpressung und Folter durch die Behörden.<sup>96</sup> Solche Praktiken wurden auch von den UN heftig kritisiert. Im September 2019 stellte der Ausschuss für die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung mit Besorgnis fest, dass Asylbewerber\*innen und Migrant\*innen in einer irregulären Situation, darunter begleitete und unbegleitete Kinder, automatisch in sogenannten Migrant\*innen-Auffanglagern untergebracht würden, in denen die Lebensbedingungen unbefriedigend seien.<sup>97</sup>

Im Juli 2019 beispielsweise wies die Hohe Kommissarin für Menschenrechte Michelle Bachelet auf die schlechten und überfüllten Bedingungen hin, denen minderjährige Migrant\*innen in den Vereinigten Staaten ausgesetzt sind, und dass eine solche Internierung eine grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zur Folge haben könnte. Im weiteren Sinne bekräftigte sie, dass die Internierung erwachsener Migrant\*innen und Flüchtlinge nur ein „letztes Mittel“ sein dürfe.<sup>98</sup>

Dies steht im Einklang mit den Leitlinien der UN-Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen, die betont hat, dass der Freiheitsentzug eines Asylbewerber\*in, Flüchtlings, Staatenlosen oder minderjährigen Migrant\*in, einschließlich unbegleite-

ter oder getrennter Kinder, verboten sei, und dass jede Form von Verwaltungshaft oder Untersuchungshaft im Zusammenhang mit Migration als außergewöhnliche Maßnahme letzter Instanz für den kürzesten Zeitraum und nur dann angewendet werden dürfe, wenn dies durch einen legitimen Zweck gerechtfertigt sei.<sup>99</sup>

## Recht auf Leben in Würde



### Staatenpflichten:

Der UN-Menschenrechtsausschuss hat festgestellt, dass die Verpflichtung zum Schutz des Rechts auf Leben die Vertragsstaaten verpflichte, besondere Schutzmaßnahmen gegenüber Personen zu ergreifen, die sich in einer Situation der Verletzlichkeit befinden, deren Leben aufgrund spezifischer Bedrohungen oder bereits bestehender Gewaltmuster besonders gefährdet ist. Dazu können unter anderem unbegleitete Migrant\*innenkinder und Kinder in Situationen bewaffneter Konflikte, Vertriebene, Asylsuchende, Flüchtlinge und Staatenlose zählen.<sup>100</sup>

Der Ausschuss betont weiter, dass die Verpflichtung zum Schutz des Lebens auch bedeute, dass die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen ergreifen sollten, um die allgemeinen Bedingungen in der Gesellschaft anzugehen, die direkte Bedrohungen für das Leben zur Folge haben oder verhindern können, dass Menschen ihr Recht auf ein Leben in Würde genießen.<sup>101</sup>

### Globaler Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration:

- Ziel 7: „Bewältigung und Minderung prekärer Situationen im Rahmen von Migration“
- Ziel 10: „Prävention, Bekämpfung und Beseitigung von Menschenhandel im Kontext der internationalen Migration“



## Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit



### Staatenpflichten:

Art. 9 (1) des IPbPR bekräftigt „Jedermann hat ein Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit. Niemand darf willkürlich festgenommen oder in Haft gehalten werden. Niemandem darf seine Freiheit entzogen werden, es sei denn aus gesetzlich bestimmten Gründen und unter Beachtung des im Gesetz vorgeschriebenen Verfahrens.“

Bezüglich der Verhaftung von Kindern besagt Artikel 9 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention, CRC): Die Vertragsstaaten „stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist.“

CRC-Artikel 37 bekräftigt weiter: „Die Vertragsstaaten stellen sicher

- a) dass kein Kind der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen wird. [...]
- b) dass keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird. Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe darf bei einem Kind im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden.“



## Globaler Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration

- Ziel 7: „Bewältigung und Minderung prekärer Situationen im Rahmen von Migration

Wir verpflichten uns, auf die Bedürfnisse von Migrant\*innen einzugehen, die sich aufgrund der Bedingungen, unter denen sie unterwegs sind oder mit denen sie im Herkunfts-, Transit- oder Zielland konfrontiert sind, in prekären Situationen befinden können, und sie zu diesem Zweck im Einklang mit unseren völkerrechtlichen Verpflichtungen zu unterstützen und ihre Menschenrechte zu schützen.“ (Absatz 23)

- Ziel 8: „Rettung von Menschenleben und Festlegung koordinierter internationaler Maßnahmen betreffend vermisste Migrant\*innen“
- Ziel 12: „Stärkung der Rechtssicherheit und Planbarkeit bei Migrationsverfahren zur Gewährleistung einer angemessenen Prüfung, Bewertung und Weiterverweisung

[...] sicherstellen, dass die Identität von Kindermigrant\*innen am ersten Ankunftsort in Transit- und Zielländern unverzüglich festgestellt wird und unbegleitete oder von ihren Familien getrennte Kinder zügig an Kinderschutzbehörden und andere zuständige Stellen weiterverwiesen werden und einen kompetenten und unparteiischen Vormund zugewiesen bekommen, dass die Einheit der Familie geschützt wird und dass jede Person, die rechtmäßig behauptet, ein Kind zu sein, als solches behandelt wird, es sei denn, eine multidisziplinäre, unabhängige und kindergerechte Altersprüfung kommt zu einem anderen Schluss.“ (Absatz 28 d)

- Ziel 13: „Freiheitsentziehung bei Migrant\*innen nur als letztes Mittel und Bemühung um Alternativen“











# Empfehlungen

## für weitere Lektüre und Engagement

Wie in dieser Publikation mehrfach erwähnt, arbeiten Franziskaner\*innen und andere religiöse Gruppen und Organisationen der Zivilgesellschaft oftmals eng mit Migrantinnen und Migranten während und nach ihrer Reise zusammen. Dies kann die Bereitstellung grundlegender Versorgung wie Nahrung und Unterkunft umfassen, aber auch das Engagement für die Rechte von Migrant\*innen kann im Mittelpunkt stehen. In allen Fällen muss sowohl lokal als auch international gehandelt werden, damit Veränderungen bewirkt werden.

Wir möchten Sie daher ermutigen:

-  sich über zivilgesellschaftliche Initiativen zur Unterstützung von Migrant\*innen in Ihren Gemeinden zu informieren
-  die Menschen um Sie herum aufmerksam zu machen auf die Mythen zu Migration sowie die Pflichten und Verpflichtungen der Staaten, wie sie in der Publikation beschrieben worden sind
-  zu erwägen, sich ehrenamtlich zu engagieren oder beispielsweise ein Praktikum in einer Migranten- bzw. Flüchtlingsunterkunft zu machen
-  das Franziskanische Netzwerk für Migration zu unterstützen und näher kennenzulernen unter <https://redfranciscana.org/> (in Englisch und Spanisch)
-  sich näher mit dem Thema Migration zu befassen, indem Sie die Websites der zuständigen Behörden und Expert\*innen besuchen, darunter:
  - **Hohes Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen**  
<https://www.unhcr.org/en-us/> (in Englisch)
  - **Internationale Organisation für Migration**  
<https://www.iom.int/> (in Englisch)
  - **Netzwerk der Vereinten Nationen für Migration**  
<https://migrationnetwork.un.org/> (in Englisch)
  - **UN-Sonderberichterstatter für Menschenrechtsverteidiger\*innen**  
<https://www.ohchr.org/EN/Issues/Migration/SRMigrants/Pages/SRMigrantsIndex.aspx> (in Englisch)
-  Hier können Sie nachlesen, welche zentralen internationalen Menschenrechtsinstrumente die jeweiligen Staaten ratifiziert haben und welche Verpflichtungen ihnen damit obliegen:  
<https://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/CoreInstruments.aspx> (in Englisch)
-  Der Globale Pakt für sichere, geordnete und reguläre Migration (Migrationspakt, GCM) ist zu finden unter <https://refugeesmigrants.un.org/migration-compact> (in Englisch); deutsche Übersetzung unter <https://www.un.org/Depts/german/gv-73/band1/ar73195.pdf>
-  Feedback zu dieser Publikation nehmen wir gerne hier entgegen:  
<https://bit.ly/FeedbackMigrationFI>

# Anhang I

## Relevante völkerrechtlich verbindliche Abkommen



- **Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD)**  
deutsche Übersetzung unter [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/PDF-Dateien/Pakte\\_Konventionen/ICERD/icerd\\_de.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/ICERD/icerd_de.pdf)
- **Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR)**  
deutsche Übersetzung unter [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/PDF-Dateien/Pakte\\_Konventionen/ICCPR/iccpr\\_de.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/ICCPR/iccpr_de.pdf)
- **Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR)**  
deutsche Übersetzung unter [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/PDF-Dateien/Pakte\\_Konventionen/ICESCR/icescr\\_de.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/ICESCR/icescr_de.pdf)
- **Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CAT)**  
deutsche Übersetzung unter [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/PDF-Dateien/Pakte\\_Konventionen/CAT/cat\\_de.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CAT/cat_de.pdf)
- **Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)**  
deutsche Übersetzung unter [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/PDF-Dateien/Pakte\\_Konventionen/CEDAW/cedaw\\_de.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CEDAW/cedaw_de.pdf)
- **Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention, CRC)**  
deutsche Übersetzung unter [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/PDF-Dateien/Pakte\\_Konventionen/CRC/crc\\_de.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CRC/crc_de.pdf)
- **Internationales Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer\*innen und ihrer Familienangehörigen (ICRMW)**  
deutsche Übersetzung unter [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/PDF-Dateien/Pakte\\_Konventionen/ICRMW/icrmw\\_de.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/ICRMW/icrmw_de.pdf)
- **Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge**  
deutsche Übersetzung unter [https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/03/Genfer\\_Fluechtlingskonvention\\_und\\_New\\_Yorker\\_Protokoll.pdf](https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/03/Genfer_Fluechtlingskonvention_und_New_Yorker_Protokoll.pdf)

## Nicht verbindliche Dokumente, die von Staaten unterstützt werden



- **Globaler Pakt für sichere, geordnete und reguläre Migration**  
deutsche Übersetzung unter <https://www.un.org/Depts/german/gv-73/band1/ar73195.pdf>
- **Globaler Pakt für Flüchtlinge**  
deutsche Übersetzung unter [https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2018/11/GCR\\_final\\_GER.pdf](https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2018/11/GCR_final_GER.pdf)
- **Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung**  
deutsche Übersetzung unter <https://www.un.org/Depts/german/gv-70/band1/ar70001.pdf>

- 1 UN-Sonderberichterstattung über die Menschenrechte von Migranten, Bericht an die Generalversammlung der Vereinten Nationen, 4. August 2016, A/71/285, Absatz 8, verfügbar unter <https://undocs.org/A/71/285>
- 2 IOM Snapshot 2019, Internationale Organisation für Migration, verfügbar unter [https://www.iom.int/sites/default/files/about-iom/iom\\_snapshot\\_a4\\_en.pdf](https://www.iom.int/sites/default/files/about-iom/iom_snapshot_a4_en.pdf)
- 3 Child and young migrants, Migration Data Portal, verfügbar unter <https://migrationdataportal.org/themes/child-and-young-migrants>
- 4 Migrant deaths: 19,000 in Mediterranean in past 6 years, Info Migrants, 9. Oktober 2019, verfügbar unter <https://www.infomigrants.net/en/post/20055/migrant-deaths-19-000-in-mediterranean-in-past-6-years>
- 5 Laut Bericht des UN-Sonderberichterstatters über die Menschenrechte von Migranten an die Generalversammlung der Vereinten Nationen, 4. August 2016, A/71/285, Absatz 8, hat Asien zwischen 2000 und 2015 pro Jahr 1,7 Millionen Migrant\*innen aufgenommen, mehr als jede andere Gegend in der Welt und ist dabei, Europa als die Region zu überholen, in der in naher Zukunft die größte Zahl an Migrat\*innen leben wird.
- 6 Länderinformation zu Philippinen, Internal Displacement Monitoring Centre, verfügbar unter <https://www.internal-displacement.org/countries/philippines>
- 7 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR), verabschiedet von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 19. Dezember 1966, Art. 2(1), in englischer Sprache verfügbar unter <https://treaties.un.org/doc/publication/unts/volume%20999/volume-999-i-14668-english.pdf>; (deutsche Übersetzung siehe [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/PDF-Dateien/Pakte\\_Konventionen/ICCPR/iccpr\\_de.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/ICCPR/iccpr_de.pdf)); Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR), verabschiedet von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 16. Dezember 1966, Art. 2(2), in englischer Sprache verfügbar unter <https://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/CESCR.aspx> (deutsche Übersetzung siehe [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/PDF-Dateien/Pakte\\_Konventionen/ICESCR/icescr\\_de.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/ICESCR/icescr_de.pdf))
- 8 Allgemeine Bemerkung Nr. 20 zu Nichtdiskriminierung bei den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten (Art. 2, Abs. 2 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte), 2. Juli 2009, E/C.12/GC/20, Abs. 30, in englischer Sprache verfügbar unter <https://www.refworld.org/docid/4a60961f2.html>
- 9 Allgemeine Bemerkung Nr. 2 des Ausschusses für Wanderarbeitnehmer zu den Rechten irregulärer Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, 28. August 2013, CMW/C/GC/2, Abs. 18, in englischer Sprache verfügbar unter [https://www2.ohchr.org/english/bodies/cmw/docs/CMW\\_C\\_GC\\_2\\_ENG.PDF](https://www2.ohchr.org/english/bodies/cmw/docs/CMW_C_GC_2_ENG.PDF)
- 10 Weitere Analysen finden sich unter: Despite the efforts, the Global Compact falls short of its promises, Franciscans International, verfügbar unter [https://franciscansinternational.org/news/news/despite-the-efforts-the-global-compact-falls-short-of-its-promises/?no\\_cache=1&tx\\_news\\_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx\\_news\\_pi1%5Baction%5D=detail](https://franciscansinternational.org/news/news/despite-the-efforts-the-global-compact-falls-short-of-its-promises/?no_cache=1&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail)
- 11 Principles and Guidelines, supported by practical guidance, on the human rights protection of migrants in vulnerable situations, OHCHR & Global Migration Group, S. 12, verfügbar unter <https://www.ohchr.org/Documents/Issues/Migration/PrinciplesAndGuidelines.pdf>
- 12 Mixed Migration Review 2018, Mixed Migration Centre, S. 9, verfügbar unter <http://www.mixedmigration.org/wp-content/uploads/2018/11/Mixed-Migration-Review-2018.pdf>
- 13 Erklärung von Cartagena über Flüchtlinge, angenommen durch das Kolloquium über den internationalen Schutz von Flüchtlingen und Vertriebenen in Zentralamerika, Panama und Mexiko, das in Cartagena, Kolumbien, von 19. bis 22. November 1984 abgehalten wurde, Abs. 3, in englischer Sprache verfügbar unter [https://www.oas.org/dil/1984\\_cartagena\\_declaration\\_on\\_refugees.pdf](https://www.oas.org/dil/1984_cartagena_declaration_on_refugees.pdf) (deutsche Übersetzung aus <https://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=5978a4c04>)
- 14 UNHCR Global Report 2005, Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR), S. 441, verfügbar unter <https://www.unhcr.org/449267670.pdf>
- 15 Recommended Principles and Guidelines on Human Rights at International Borders, Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR), Fußnote 2, verfügbar unter [https://www.ohchr.org/Documents/Issues/Migration/OHCHR\\_Recommended\\_Principles\\_Guidelines.pdf](https://www.ohchr.org/Documents/Issues/Migration/OHCHR_Recommended_Principles_Guidelines.pdf)
- 16 A guide to international refugee protection and building state asylum systems, Handbook for Parliamentarians N° 27, UNHCR, 2017, S. 17, verfügbar unter <https://www.unhcr.org/3d4aba564.pdf>
- 17 Die WHO stellt zum Beispiel fest, dass heutzutage schätzungsweise 70,8 Millionen der inländischen und internationalen Migrant\*innen auf der Welt gewaltsam vertrieben wurden. Siehe: Refugee and migrant health, WHO, verfügbar unter [https://www.who.int/health-topics/refugee-and-migrant-health#tab=tab\\_1](https://www.who.int/health-topics/refugee-and-migrant-health#tab=tab_1)
- 18 Revised deliberation No. 5 on deprivation of liberty of migrants, Abs. 6, Anhang zum Bericht der Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen, 2. Juli 2018, A/HRC/39/45, verfügbar unter <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G18/196/69/PDF/G1819669.pdf?OpenElement>
- 19 Key Migration Terms, Internationale Organisation für Migration der Vereinten Nationen, verfügbar unter <https://www.iom.int/key-migration-terms>
- 20 Bericht des Sonderberichterstatters über die Situation von Menschenrechtsverteidigern, 16. Januar 2018, A/HRC/37/51, Abs. 2 (in englischer Sprache verfügbar)
- 21 Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention), Art. 33(1), in englischer Sprache verfügbar unter <https://www.unhcr.org/4ca34be29.pdf>, deutsche Übersetzung siehe [https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/03/GFK\\_Pocket\\_2015\\_RZ\\_final\\_ansicht.pdf](https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/03/GFK_Pocket_2015_RZ_final_ansicht.pdf)



- 22** Derselbe Art. 33 Abs. 2 beschränkt Ausnahmen auf schwerwiegende Gründe, wenn jemand „als eine Gefahr für die Sicherheit des Landes anzusehen ist, in dem er sich befindet, oder der eine Gefahr für die Allgemeinheit dieses Staates bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder eines besonders schweren Vergehens rechtskräftig verurteilt wurde.“ Siehe auch: A guide to international refugee protection and building state asylum systems, Handbook for Parliamentarians N° 27, 2017, UNHCR, S. 20, verfügbar unter <https://www.unhcr.org/3d4aba564.pdf>
- 23** Gemeinsame Pressemitteilung von OHCHR, IOM, UNHCR und WHO: The rights and health of refugees, migrants and stateless must be protected in COVID-19 response, 31. März 2020, verfügbar unter <https://www.who.int/news-room/detail/31-03-2020-ohchr-iom-unhcr-and-who-joint-press-release-the-rights-and-health-of-refugees-migrants-and-stateless-must-be-protected-in-covid-19-response>
- 24** Siehe zum Beispiel: Abschlusserklärung der Untersuchungsreise von Dubravka Šimonović, UN-Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und Folgen; nach ihrem offiziellen Besuch in Kanada. Sie weist dort auf die Problematiken für Migrantinnen hin, die Gewalt ausgesetzt sind, und die Situation ihres Zugangs zu staatlichen Dienstleistungen und Unterstützungsangeboten. 23. April 2018, in englischer Sprache verfügbar unter <https://www.ohchr.org/en/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=22981&LangID=E>
- 25** UN Special Rapporteur on the human rights of internally displaced persons, Report on his mission to the Philippines, April 2016, A/HRC/32/35/Add.3, S. 1, verfügbar unter <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G16/068/60/PDF/G1606860.pdf?OpenElement>
- 26** Gemeinsame mündliche Stellungnahme von Franciscans International und Familia Franciscana de Venezuela, 36. Sitzung des UN-Menschenrechtsrats, 19. September 2017, in englischer Sprache verfügbar unter [https://franciscansinternational.org/fileadmin/media/2017/Americas/UN\\_Work/2017.09.19\\_Oral\\_Statement\\_Venezuela.pdf](https://franciscansinternational.org/fileadmin/media/2017/Americas/UN_Work/2017.09.19_Oral_Statement_Venezuela.pdf)
- 27** Mündliche Stellungnahme von Franciscans International, 39. Sitzung des UN-Menschenrechtsrats, 19. September 2018, in englischer Sprache verfügbar unter [https://franciscansinternational.org/fileadmin/media/2018/Americas/UN\\_Work/20180919-Annual-Panel-Discussion-on-the-Rights-of-Indigenous-Peoples.pdf](https://franciscansinternational.org/fileadmin/media/2018/Americas/UN_Work/20180919-Annual-Panel-Discussion-on-the-Rights-of-Indigenous-Peoples.pdf) ;
- Die Situation der Warao wurde auch 2019 vom Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte angesprochen. Siehe: Mündliches Update zur Lage der Menschenrechte in der Bolivarischen Republik Venezuela, Stellungnahme der Hohen Kommissarin der Vereinte Nationen für Menschenrechte Michelle Bachelet, 20. März 2019, in englischer Sprache verfügbar unter <https://www.ohchr.org/en/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=24374>
- 28** Gemeinsame mündliche Stellungnahme für die 36. Sitzung des UN-Menschenrechtsrats  
Tagesordnungspunkte 3 und 5: Clustered Interactive Dialogue with the Special Rapporteur on the Rights of Indigenous Peoples and the Expert Mechanism on the Rights of Indigenous Peoples, 20. September 2017, in spanischer Sprache verfügbar unter [https://franciscansinternational.org/fileadmin/media/2017/Americas/UN\\_Work/2017.09.20\\_Warao.pdf](https://franciscansinternational.org/fileadmin/media/2017/Americas/UN_Work/2017.09.20_Warao.pdf)
- 29** Human Rights Council holds interactive dialogue on the rights of indigenous peoples, OHCHR, 20. September 2017, verfügbar unter <https://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=22118&LangID=E>
- 30** Legal Aspects of Assisting Venezuelan Indigenous Migrants in Brazil, Internationale Organisation für Migration (IOM), 2019, S. 66, verfügbar unter <https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/BRL-OIM%20010.pdf>
- 31** A. a. O., S. 55.
- 32** The World's Refugees in Numbers, Amnesty International, verfügbar unter <https://www.amnesty.org/en/what-we-do/refugees-asylum-seekers-and-migrants/global-refugee-crisis-statistics-and-facts/>
- 33** Refugee and migrant health, Weltgesundheitsorganisation, verfügbar unter <https://www.who.int/migrants/en/>
- 34** In der Gesamtzahl sind etwa 258 Millionen internationale Migrant\*innen enthalten. A. a. O.
- 35** The number of international migrants reaches 272 million, continuing an upward trend in all world regions, says UN, United Nations – Department of Economic and Social Affairs, 17. September 2019, verfügbar unter <https://www.un.org/development/desa/en/news/population/international-migrant-stock-2019.html>
- 36** UN-Sonderberichterstatter über die Menschenrechte von Migranten, Bericht an die Generalversammlung der Vereinten Nationen, 4. August 2016, A/71/285, Abs. 8, in englischer Sprache verfügbar unter <https://undocs.org/A/71/285>
- 37** Die nordwestliche und die südwestliche Region sind zwei der zehn Regionen, in die Kamerun unterteilt ist.
- 38** Siehe Verfassung der Republik Kamerun, Artikel 1 Abs. 3, in englischer Sprache verfügbar unter <http://confinder.richmond.edu/admin/docs/Cameroon.pdf>
- 39** Cameroon's Anglophone Crisis at the Crossroads, International Crisis Group, 2. August 2017, verfügbar unter <https://www.crisisgroup.org/africa/central-africa/cameroon/250-camerouns-anglophone-crisis-crossroads>
- 40** A Turn for the Worse: Violence and Human Rights Violations in Anglophone Cameroon, Amnesty International, 2017, verfügbar unter <https://www.amnesty.org/download/Documents/AFR1784812018ENGLISH.PDF>
- 41** Cameroon: Insecurity and underfunding severely hamper scale-up of humanitarian response, Amt der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (UN OCHA), 21. November 2018, verfügbar unter <https://www.unocha.org/story/cameroon-insecurity-and-underfunding-severely-hamper-scale-humanitarian-response>
- 42** The Situation in Central Africa and the activities of the United Nations Regional Office for Central Africa, Bericht des Generalsekretärs des Sicherheitsrats, 29. November 2018, S/2018/1065, Abs. 28, verfügbar unter <https://undocs.org/en/S/2018/1065>
- 43** More Cameroonian refugees flee to Nigeria, bringing total arrivals close to 60,000 mark, UNHCHR, 13. Februar 2020, verfügbar unter <https://www.unhcr.org/en-us/news/press/2020/2/5e452d2b4/cameroonian-refugees-flee-nigeria-bringing-total-arrivals-close-60000-mark.html>
- 44** Nigeria Situation, Operations Portal, Statistiken, zuletzt aufgerufen am 29. Februar 2020, UNHCR, verfügbar unter <https://data2.unhcr.org/en/situations/nigeriasituation>
- 45** A. a. O.
- 46** Cameroon: Mass Forced Return of Nigerian Refugees, Human Rights Watch, 27. September 2017, verfügbar unter <https://www.hrw.org/news/2017/09/27/cameroon-mass-forced-return-nigerian-refugees#>
- 47** Siehe Allgemeine Bemerkung Nr. 27 zu Artikel 12 (Freizügigkeit), UN-Menschenrechtsausschuss, 2. November 1999, CCPR/C/21/Rev.1/Add. 9, Abs. 14
- 48** Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörige (ICRMW), angenommen durch Resolution 45/158 der Generalversammlung vom 18. Dezember 1990, Art. 2, in englischer Sprache verfügbar

unter <https://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/CMW.aspx> (deutsche Fassung zu finden unter [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/PDF-Dateien/Pakte\\_Konventionen/ICRMW/icrmw\\_de.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/ICRMW/icrmw_de.pdf))

**49** Gemäß der Konvention zählen zu den Wanderarbeiter\*innen unter anderem Seeleute, Arbeitnehmer\*innen auf einer Offshore-Anlage, reisende Arbeitnehmer\*innen, projektgebundene Arbeitnehmer\*innen und für eine bestimmte Beschäftigung zugelassene Arbeitnehmer\*innen. Flüchtlinge und Staatenlose würden, sofern dies nicht in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehen ist, nicht unter die Wanderarbeiterkonvention fallen, wie auch weitere Kategorien von Einzelpersonen.

**50** U.S. relies heavily on foreign-born healthcare workers, Reuters, 4. Dezember 2018, verfügbar unter <https://www.reuters.com/article/us-health-professions-us-noncitizens/u-s-relies-heavily-on-foreign-born-healthcare-workers-idUSKBN1O32FR>

**51** Situation of persons acting to defend the rights of all people on the move, Bericht des Sonderberichterstatters über die Lage von Menschenrechtsverteidigern, 16. Januar 2018, A/HRC/37/51, Abs. 27-28.

**52** Undocumented Immigrants' State & Local Tax Contributions, Institute on Taxation & Economic Policy, aktualisiert im Februar 2016, S. 2, verfügbar unter <https://itep.org/wp-content/uploads/immigration2016.pdf>

**53** EU Migration Has Been Good For The German Economy, Forbes, 1. November 2018, verfügbar unter <https://www.forbes.com/sites/freylindsay/2018/11/01/vorsprung-durch-einwanderung-eu-migration-has-been-good-for-the-german-economy/#d7dce655c994>

**54** Data release: Remittances to low- and middle-income countries on track to reach \$551 billion in 2019 and \$597 billion by 2021, World Bank Blogs, 16. Oktober 2019, verfügbar unter <https://blogs.worldbank.org/peoplemove/data-release-remittances-low-and-middle-income-countries-track-reach-551-billion-2019>

**55** The impact of migration on migrant women and girls: a gender perspective, Bericht des Sonderberichterstatters über die Menschenrechte von Migranten, 15. April 2019, A/HRC/41/38, Abs. 50

**56** Die Agenda 2030 ist ein Aktionsplan, der spezifische Ziele und Zielvorgaben für die Umsetzung von Menschenrechten und Geschlechtergleichstellung enthält und „den drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung in ausgewogener Weise“ Rechnung tragen soll. Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, in deutscher Sprache verfügbar unter <https://www.un.org/Depts/german/gv-70/band1/ar70001.pdf>

**57** A. a. O. bei Ziel 10(c) für nachhaltige Entwicklung.

**58** Universal Period Review (UPR) of the Human Rights Situation in Malaysia, Joint submission by Franciscans International, VIVAT International-Indonesia, VIVAT International, PADMA Indonesia, März 2017, unter [https://franciscansinternational.org/fileadmin/media/2017/Asia\\_Pacific/UN\\_Work/UPR31\\_Malaysia.pdf](https://franciscansinternational.org/fileadmin/media/2017/Asia_Pacific/UN_Work/UPR31_Malaysia.pdf)

**59** Review of Labor Migration Policy in Malaysia, ILO Regional Office for Asia and the Pacific, 2016, S. 14, verfügbar unter [https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---asia/---ro-bangkok/documents/publication/wcms\\_447687.pdf](https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---asia/---ro-bangkok/documents/publication/wcms_447687.pdf)

**60** Adelina alleged victim of human trafficking, The Jakarta Post, 17. Februar 2018, verfügbar unter <http://www.thejakartapost.com/news/2018/02/17/adelina-alleged-victim-human-trafficking.html>

**61** Indonesia Sends Diplomatic Note Calling on Malaysia to Prevent Abuse of Migrant Workers, Jakarta Globe, 22. Februar

2018, verfügbar unter <http://jakartaglobe.id/news/indonesia-sends-diplomatic-note-calling-on-malaysia-to-prevent-abuse-of-migrant-workers/>

**62** The impact of migration on migrant women and girls: a gender perspective, Bericht des Sonderberichterstatters über die Menschenrechte von Migranten, 15. April 2019, A/HRC/41/38, Abs. 59

**63** Universal Periodic Review, Canada, Joint Submission presented by: Comité d'action contre la traite humaine interne et internationale and Franciscans International, Mai 2018, Abs. 43, verfügbar unter [https://franciscansinternational.org/fileadmin/media/2017/Americas/Publications/Canada\\_May2018\\_UPR\\_Trafficking\\_ENG.pdf](https://franciscansinternational.org/fileadmin/media/2017/Americas/Publications/Canada_May2018_UPR_Trafficking_ENG.pdf)

**64** Ziel 8.8 für nachhaltige Entwicklung

**65** Allgemeiner Kommentar Nr. 18 zum Recht auf Arbeit; Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR), angenommen am 24. November 2005, E/C.12/GC/18, Abs. 18

**66** A. a. O. in Abs. 23

**67** Siehe Allgemeine Bemerkung Nr. 23 (2016) zum Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen (Artikel 7 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte), 27. April 2016, E/C.12/GC/23, Abs. 5

**68** Siehe a. a. O. in Abs. 47(e)

**69** Dies war eine der Schlussfolgerungen der Podiumsdiskussion zu Menschenrechten, Klimawandel, Migrant\*innen und über internationale Grenzen vertriebene Personen im Rahmen des Berichts des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte vom 14. November 2017, A/HRC/37/35, Abs. 7, in englischer Sprache verfügbar unter [https://www.ohchr.org/Documents/Issues/ClimateChange/ClimateChangeMigration/A\\_HRC\\_37\\_35.pdf](https://www.ohchr.org/Documents/Issues/ClimateChange/ClimateChangeMigration/A_HRC_37_35.pdf)

**70** Dies betraf 8,6 Millionen Menschen, die aufgrund von Überschwemmungen vertrieben wurden, und 7,5 Millionen Menschen, die vor Stürmen, darunter tropischen Zyklonen, flohen. Global Report on Internal Displacement 2018, Internal Displacement Monitoring Centre (IDMC), verfügbar unter <https://www.internal-displacement.org/global-report/grid2018/>

**71** The slow onset effects of Climate Change and Human Rights Protection for cross-border migrants, UN OHCHR in Zusammenarbeit mit der Platform on Disaster Displacement, S. viii, verfügbar unter [https://www.ohchr.org/Documents/Issues/Migration/OHCHR\\_slow\\_onset\\_of\\_Climate\\_Change\\_ENweb.pdf](https://www.ohchr.org/Documents/Issues/Migration/OHCHR_slow_onset_of_Climate_Change_ENweb.pdf)

**72** Weitere Informationen finden sich unter: Environmental Migration Portal, IOM, verfügbar unter <https://environmentalmigration.iom.int>

**73** COP 21: Five ways climate change could affect Africa, BBC News, 11. Dezember 2015, verfügbar unter <https://www.bbc.com/news/world-africa-35054300>

**74** Zusammenfassung der Podiumsdiskussion zu Menschenrechten, Klimawandel, Migrant\*innen und über internationale Grenzen vertriebene Personen, Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte vom 14. November 2017, A/HRC/37/35, Abs. 23, in englischer Sprache verfügbar unter [https://www.ohchr.org/Documents/Issues/ClimateChange/ClimateChangeMigration/A\\_HRC\\_37\\_35.pdf](https://www.ohchr.org/Documents/Issues/ClimateChange/ClimateChangeMigration/A_HRC_37_35.pdf)

**75** Groundswell: Preparing for Internal Climate Migration, Weltbank, 19. März 2018, verfügbar unter <https://www.worldbank.org/en/news/infographic/2018/03/19/groundswell---preparing-for-internal-climate-migration>

**76** Joint Stakeholders' Submission on: The Human Rights Situation in Kiribati, Universal Periodic Review of the Republic of Kiribati, 35. Sitzung (20. - 31. Januar 2020), Franciscans International, et al., verfügbar unter <https://>

franciscansinternational.org/fileadmin/media/2020/UN\_Sessions/HRC43/UPR35\_Kiribati.pdf

**77** Joint Stakeholders' Submission on: The Human Rights Situation in Kiribati, Universal Periodic Review of the Republic of Kiribati, 21. Sitzung (Oktober - November 2014), Franciscans International, et al., verfügbar unter [http://www.upr-info.org/sites/default/files/document/kiribati/session\\_21\\_-\\_january\\_2015/js1\\_-\\_joint\\_submission\\_1.pdf](http://www.upr-info.org/sites/default/files/document/kiribati/session_21_-_january_2015/js1_-_joint_submission_1.pdf)

**78** A. a. O. in Abs. 12

**79** Views adopted by the Committee under article 5 (4) of the Optional Protocol, concerning communication No. 2728/2016, UN-Menschenrechtsausschuss, 7. Januar 2020, CCPR/C/127/D/2728/2016, Abs. 1.1 - 2.1

**80** A. a. O. in Abs. 9.12

**81** A. a. O. in Abs. 4

**82** Stellungnahme von He Te Beretitenti (Präsident) der Republik Kiribati, Seine Exzellenz Anote Tong, anlässlich der Podiumssitzung zu Klimawandel und Menschenrechten, 6. März 2015.

**83** Allgemeiner Kommentar Nr. 36 (2018) zu Artikel 6 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, über das Recht auf Leben, 30. Oktober 2018, CCPR/C/GC/36, Abs. 62, in englischer Sprache verfügbar unter [https://tbinternet.ohchr.org/Treaties/CCPR/Shared%20Documents/1\\_Global/CCPR\\_C\\_GC\\_36\\_8785\\_E.pdf](https://tbinternet.ohchr.org/Treaties/CCPR/Shared%20Documents/1_Global/CCPR_C_GC_36_8785_E.pdf)

**84** WSKR-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 4: Das Recht auf angemessene Unterbringung (Art. 11 Abs. 1 des Paktes), angenommen auf der Sechsten Tagung des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR), am 13. Dezember 1991 (in englische Sprache, enthalten in Dokument E/1992/23), Abs. 7

**85** Situation of Migrants in Transit, OHCHR, Abs. 63, verfügbar unter [https://www.ohchr.org/Documents/Issues/Migration/StudyMigrants/OHCHR\\_2016\\_Report-migrants-transit\\_EN.pdf](https://www.ohchr.org/Documents/Issues/Migration/StudyMigrants/OHCHR_2016_Report-migrants-transit_EN.pdf)

**86** About, Missing Migrants, Internationale Organisation für Migration, verfügbar unter <https://missingmigrants.iom.int/about>

**87** Missing Migrants, Internationale Organisation für Migration, Zahlen zuletzt aufgerufen am 19. August 2020, verfügbar unter <https://missingmigrants.iom.int>

**88** Berichte haben gezeigt, dass Migrantinnen während ihres Transits gezwungen sein können, ihren Grenzübertritt mittels sexueller Leistungen zu erleichtern. Siehe The impact of migration on migrant women and girls: a gender perspective, Bericht des Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen über die Menschenrechte von Migranten, 15. April 2019, A/HRC/41/38, Abs. 62

Beispielsweise sind die Miskito-Frauen, deren Ländereien sich zwischen Nicaragua und Honduras erstrecken und die jeden Tag Staatsgrenzen überschreiten, um ihr Land zu bearbeiten oder Heilpflanzen zu sammeln, routinemäßig sexueller Gewalt ausgesetzt. Siehe Bericht der Sonderberichterstatterin über die Rechte indigener Völker, Victoria Tauli Corpuz, 6. August 2015, A/HRC/30/41, Abs. 47 (c), verfügbar unter <https://undocs.org/A/HRC/30/41>

**89** A. a. O. in A/HRC/41/38, Abs. 60

**90** Situation of migrants in transit, OHCHR, 2016, Abs. 16, verfügbar unter [https://www.ohchr.org/Documents/Issues/Migration/StudyMigrants/OHCHR\\_2016\\_Report-migrants-transit\\_EN.pdf](https://www.ohchr.org/Documents/Issues/Migration/StudyMigrants/OHCHR_2016_Report-migrants-transit_EN.pdf)

**91** Das Gesetz gab dem Innenminister auch die Befugnis, jedem Schiff, das unter dem Verdacht steht, italienische Einwanderungsgesetze zu verletzen, die Erlaubnis zu verweigern, in italienische Gewässer einzulaufen oder sich dort aufzuhalten. Italy: Revoke Abusive Anti-Asylum Decrees, Human Rights Watch, 31. Januar 2020, verfügbar unter <https://www.hrw.org/news/2020/01/31/italy-revoke-abusive-anti-asylum-decrees#>

**92** '€1 million' fines for rescue boats prompts UN concern for future sea operations, UN News, 6. August 2019, verfügbar unter <https://news.un.org/en/story/2019/08/1043751>

**93** Cruel European migration policies leave refugees trapped in Libya with no way out, Amnesty International, 12. November 2018, verfügbar unter <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2018/11/cruel-european-migration-policies-leave-refugees-trapped-in-libya-with-no-way-out/>

**94** Migration: UN agency decries return of boat with 49 people to Libya, The Guardian, 17. März 2020, verfügbar unter <https://www.theguardian.com/world/2020/mar/17/migration-un-agency-decries-return-of-boat-with-49-people-to-libya>

**95** Solche Schikanen richteten sich beispielsweise gegen Mitarbeiter\*innen der Franziskanerunterkunft für Migranten und Flüchtlinge La 72 in Tenosique, Mexiko. Siehe hierzu (in spanischer Sprache): <https://la72.org/portfolio/la-72-y-la-estancia-del-migrante-bajo-asedio-con-todo-y-mecanismo-de-proteccion/>

**96** Gemeinsame mündliche Stellungnahme von Franciscans International und Dominicans for Peace and Justice, Punkt 3, 38. ordentliche Sitzung des UN-Menschenrechtsrats, 20. Juni 2018, in spanischer Sprache verfügbar unter [https://franciscansinternational.org/fileadmin/media/2018/Americas/UN\\_Work/2018.20.06\\_HRC38\\_Mexico.pdf](https://franciscansinternational.org/fileadmin/media/2018/Americas/UN_Work/2018.20.06_HRC38_Mexico.pdf)

**97** Schlussbemerkungen zu den kombinierten 18. bis 21. UPR-Berichten zu Mexiko, Ausschuss zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, 19. September 2019, CERD/C/MEX/CO/18-21

**98** UN rights chief 'appalled' by US border detention conditions, says holding migrant children may violate international law, UN News, 8. Juli 2019, verfügbar unter <https://news.un.org/en/story/2019/07/1041991>

**99** Revised deliberation No. 5 on deprivation of liberty of migrants, Abs. 11-12, Anhang zum Bericht der Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen, 2. Juli 2018, A/HRC/39/45, verfügbar unter <https://undocs.org/A/HRC/39/45>

**100** Allgemeiner Kommentar Nr. 36 (2018) zu Artikel 6 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, über das Recht auf Leben, 30. Oktober 2018, CCPR/C/GC/36, Abs. 23, in englischer Sprache verfügbar unter [https://tbinternet.ohchr.org/Treaties/CCPR/Shared%20Documents/1\\_Global/CCPR\\_C\\_GC\\_36\\_8785\\_E.pdf](https://tbinternet.ohchr.org/Treaties/CCPR/Shared%20Documents/1_Global/CCPR_C_GC_36_8785_E.pdf)

**101** A. a. O. in Abs. 26

## **GENF**

37-39 Rue de Vermont | Postfach 104 | CH-1211 Genf 20 | Schweiz  
+41 22 779 4010 | [geneva@franciscansinternational.org](mailto:geneva@franciscansinternational.org)

## **NEW YORK**

246 East 46th Street #1 | New York, NY | 10017-2937 | Vereinigte Staaten  
+1 (917) 675 1075 | [newyork@franciscansinternational.org](mailto:newyork@franciscansinternational.org)

[www.franciscansinternational.org](http://www.franciscansinternational.org)



**Franciscans International**  
A voice at the United Nations